



Bundeskartellamt



Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

# Das Bundeskartellamt

Jahresbericht 2021/22



# ORGANISATIONSPLAN

## **Zuständigkeiten der Beschlussabteilungen:**

Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen;  
Beteiligung an Verfahren der obersten Landesbehörden

## **Postanschrift**

Kaiser-Friedrich-Straße 16  
53113 Bonn

## **Vergabekammern:**

Villemombler Straße 76  
53123 Bonn

Telefon: (0228) 9499 – 0

Telefax: (0228) 9499 – 400

IVBB: (030) 18 7111 – 0

E-Mail: [poststelle@bundeskartellamt.bund.de](mailto:poststelle@bundeskartellamt.bund.de)

Über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich. Rechtsverbindliche Erklärungen können an E-Mail-Adressen nicht abgegeben werden.

Bitte beachten Sie insoweit auch die Hinweise unter [www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de)



# INHALT

<b>Grußwort – Dr. Robert Habeck .....</b>	<b>4</b>
<b>Vorwort – Andreas Mundt .....</b>	<b>6</b>
<b>Aufgaben und Organisation .....</b>	<b>8</b>
<b>Kartellverfolgung .....</b>	<b>16</b>
<b>Konzentration vermeiden – Vielfalt des Wettbewerbs erhalten .....</b>	<b>22</b>
<b>Daten und Fakten .....</b>	<b>32</b>
<b>Digitalwirtschaft .....</b>	<b>34</b>
<b>Mineralölwirtschaft .....</b>	<b>40</b>
<b>Strom- &amp; Gasmärkte .....</b>	<b>44</b>
<b>Handel .....</b>	<b>46</b>
<b>Nachhaltigkeit &amp; Wettbewerb .....</b>	<b>50</b>
<b>Sport &amp; Medien .....</b>	<b>52</b>
<b>Verbraucherschutz .....</b>	<b>56</b>
<b>Vergabekammern des Bundes .....</b>	<b>58</b>
<b>Das Wettbewerbsregister .....</b>	<b>60</b>
<b>Impressum .....</b>	<b>62</b>





# Grüßwort – Dr. Robert Habeck

Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz

Das Jahr 2022 ist politisch vom Angriffskrieg Russlands in der Ukraine geprägt. Neben den katastrophalen Folgen des Krieges für die Menschen in der Ukraine und die internationale politische Ordnung hat dieser Krieg auch große ökonomische Auswirkungen. Diese spüren wir auch in Deutschland, unter anderem durch stark gestiegene Energie- und hohe Kraftstoffpreise. Als Reaktion darauf erweitern wir die Kompetenzen der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe beim Bundeskartellamt. So wird dem Kartellamt die stärkere Beobachtung der Raffinerien und des Kraftstoffhandels ermöglicht.

Bei meinem Besuch im Bundeskartellamt am 21. Februar 2022 habe ich die wettbewerbspolitische Agenda des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz bis 2025 mit zehn Punkten für nachhaltigen Wettbewerb als Grundpfeiler der sozialökologischen Marktwirtschaft vorgestellt. Eine zeitgemäße Ordnungs- und Wettbewerbspolitik ist für mich dabei zentral. Wettbewerbspolitik muss auch Marktstrukturen mit passenden Instrumenten in den Blick nehmen. Ordnungspolitik bedeutet, unnötige Privilegien und Subventionen zugunsten durchsetzungsstarker Partikularinteressen abzubauen.

Der Krieg in der Ukraine hat die Inflation beschleunigt und als aktuelle wirtschaftspolitische Herausforderung verschärft. Der Zusammenhang zwischen Inflation und Wettbewerb ist nicht eindeutig. Aber gewisse Mechanismen sind klar: Innovationswettbewerb kann die Preise drastisch senken. Auf einigen Märkten kann die Wettbewerbspolitik eine ausbeuterische Preisgestaltung beschränken. Und auf Märkten, auf den Wettbewerb herrscht, sollten Steuersenkungen an die Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden. Umgekehrt hat fehlender Wettbewerb erhebliche negative Konsequenzen vor allem für Verbraucherinnen und Verbraucher. Daher werden wir noch in diesem Jahr mit der 11. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Handlungsmöglichkeiten des Bundeskartellamts erweitern. Sektoruntersuchungen sollen schlagkräftiger ausgestaltet werden, und es soll eine missbrauchs-unabhängige Entflechtungsmöglichkeit geschaffen werden, um Wettbewerb auf verfestigten Märkten zu schaffen. Außerdem werden wir die Hürden für die kartellrechtliche Gewinnabschöpfung senken und so die Schlagkraft der Kartellrechtsdurchsetzung insgesamt erhöhen.

Einer der wettbewerbspolitischen Schwerpunkte der letzten und der kommenden Jahre sind die digitalen Märkte. Hier haben wir es mit komplexen Geschäftsmodellen und Technologien zu tun, die sich permanent verändern. Marktmissbrauch und Wettbewerbsverzerrungen können auf vielfältige Weise stattfinden.

Um für zukünftige Herausforderungen besser gewappnet zu sein, haben wir mit dem Digital Markets Act (DMA) eine gute Antwort auf europäischer Ebene gefunden. Das Bundeskartellamt soll auch nach Inkrafttreten des DMA weiter gegen missbräuchliches Verhalten von Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb vorgehen können. Mit der Verordnung zu den Binnenmarkt verzerrenden Subventionen aus Drittstaaten werden wir zudem auf globaler Ebene den Wettbewerb fairer gestalten.

Über die 11. GWB-Novelle hinaus werden wir in dieser Legislatur die Wettbewerbspolitik mit weiteren Änderungen des GWB stärken. Ein Element dabei ist die Verbesserung der Kompetenzen des Bundeskartellamts im Bereich Verbraucherschutz, um bei erheblichen, dauerhaften und wiederholten Verstößen gegen Normen des wirtschaftlichen Verbraucherrechts Verstöße zu ermitteln und diese abzustellen. Seit Oktober 2017 hat das Bundeskartellamt eine Reihe verbraucherrechtlicher Sektoruntersuchungen durchgeführt und darin bestehende Problemlagen aufgearbeitet.

Auch wollen wir die Rechtssicherheit für Nachhaltigkeit im Kartellrecht erhöhen. Hier sind wir gefordert, einen Rechtsrahmen zu entwickeln, der nachhaltiges Wirtschaften fördert und so die grüne Transformation unterstützt. Daneben soll der öffentliche Einkauf als Impulsgeber für die Transformation zur sozial-ökologischen Marktwirtschaft fungieren. Das im Dezember 2021 beim Bundeskartellamt in Betrieb genommene Wettbewerbsregister markiert hier einen wichtigen Meilenstein für fairen Wettbewerb und setzt ein starkes Zeichen gegen Korruption.

Das Bundeskartellamt hat eine entscheidende Rolle bei der Durchsetzung des wettbewerbsrechtlichen Ordnungsrahmens auf behördlicher Seite. Dieser Bericht spiegelt die wertvolle Arbeit des Bundeskartellamts wider und zeugt so von dessen großer Bedeutung für die Wirtschaftspolitik. Ordnungspolitik ernst nehmen heißt auch, die Akteure zu stärken, die die Einhaltung der Spielregeln auf den Märkten durchsetzen, um fairen Wettbewerb durchzusetzen.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundeskartellamts für die hervorragende Arbeit des letzten Jahres und wünsche Ihnen auch weiterhin für die Sicherung des fairen Wettbewerbs viel Erfolg.



# Vorwort – Andreas Mundt

Präsident des Bundeskartellamtes

Der Wettbewerb ist nicht irgendein Prinzip, sondern das Grundgesetz der Sozialen Marktwirtschaft, wie es Ludwig Erhard einst formulierte. Angesichts der aktuellen Verwerfungen sind wir als Hüter des Wettbewerbs in besonderem Maße gefordert.

Der schreckliche Krieg Russlands gegen die Ukraine und seine furchtbaren Folgen gehen mit Unwägbarkeiten auf den Märkten, mit Knappheiten und mit Preissteigerungen in vielen Branchen einher. Die Inflation führt seit Frühjahr 2022 zu großen Belastungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Als sich nach Ausbruch des Krieges ein Auseinanderlaufen von Tankstellenpreisen, dem Rohölpreis und den Abgabepreisen an den Raffinerien gezeigt hat, haben wir unmittelbar eine ad hoc Sektoruntersuchung mit diesem Fokus eingeleitet, um Licht ins Dunkel zu bringen. Auch bei der Weitergabe des Tankrabatts, den die Bundesregierung beschlossen hat, stehen die Mineralölkonzerne unter sehr intensiver Beobachtung des Bundeskartellamtes. Unternehmen dürfen die Krise nicht dazu nutzen, unbotmäßige Gewinne zu machen. Wir schauen deshalb genauestens hin: Illegale Absprachen oder Marktmachtmissbrauch werden wir nicht tolerieren.

Wie wirkungsvoll unsere Instrumente sind, zeigen einige Schlaglichter des vergangenen Jahres: Im Bereich der Kartellverfolgung haben wir über 100 Mio. Euro Bußgelder in Bereichen wie Edelstahl, Musikinstrumente oder Schulranzen verhängt. In der Fusionskontrolle wurden wieder über 1.000 Vorhaben geprüft, darunter zehn komplexe Hauptprüfverfahren in Bereichen wie dem Lebensmittelhandel, bei Tankstellen oder Zeitungen. Über zwei Jahre Pandemie haben eindrucksvoll vor Augen geführt, wie wichtig es ist, die Märkte offen zu halten und darauf zu achten, dass nicht zu viel Marktmacht in die Hände Einzelner fällt. Die großen digitalen Konzerne sind sogar noch größer geworden, weil sich viele Aspekte unseres Lebens noch mehr in den digitalen Raum verlagert haben. Die Digitalwirtschaft ist für uns deshalb auch seit Jahren der Schlüsselbereich. Wir haben viele Verfahren geführt und wichtige Erfolge erzielt. Anfang 2021 hat uns der Gesetzgeber mit einem neuen Instrument ausgestattet. Die erweiterte Missbrauchsaufsicht mit Blick auf große Digitalkonzerne erlaubt uns, schneller und effektiver gegen wettbewerbswidrige Praktiken vorzugehen. International sind wir hier in einer Vorreiterrolle und haben unmittelbar mehrere Verfahren auf den Weg gebracht. Die ersten Resultate liegen vor, weitere werden schnell folgen. Das zeigt, dass sich unsere Schlagkraft noch einmal deutlich erhöht hat.

Wir sind allerdings nicht nur eine Behörde, die sanktioniert oder verbietet, sondern verstehen uns auch als Partner der Wirtschaft. Während der Corona-Krise standen wir Unternehmen unbürokratisch als Ansprechpartner zur Verfügung, wenn sie krisenbedingt kooperieren mussten. Gleiches gilt auch jetzt angesichts der Krise auf den Energiemärkten. Wir haben eine wachsende Fallpraxis bei Nachhaltigkeitskooperationen. Hier befürworten wir Initiativen, die tatsächlich die Nachhaltigkeit befördern, ohne den Wettbewerb auszuschalten. Wettbewerb und Nachhaltigkeit gehen also wirklich Hand in Hand.



Dabei ist es kein Zufall, dass Themen wie Nachhaltigkeit oder natürlich die digitale Wirtschaft für uns mittlerweile Normalität geworden sind. Im Laufe unserer Geschichte haben wir immer wieder neue Aufgaben erfolgreich übernommen. Ob im digitalen Verbraucherschutz oder beim digitalen Wettbewerbsregister, das wir letztes Jahr in Betrieb genommen haben und das schon heute ein wirkungsvolles Abschreckungsinstrument gegen Wirtschaftsdelikte ist. Wir erfüllen unsere neuen Aufgaben ohne dabei den Kern – also unsere DNA als Hüter des Wettbewerbs – zu verlieren.

Aktuell verfolgt die Bundesregierung eine ambitionierte wettbewerbspolitische Agenda. Es ist vielversprechend, dass unsere Rolle gestärkt werden soll, sowohl im Wettbewerbs- als auch im Verbraucherschutz. Kürzlich hat der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz die 11. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) angekündigt. Die Vorschläge umfassen zunächst ganz wesentliche Anpassungen an bestehenden Instrumenten: Sektoruntersuchungen sollen gestärkt; Hürden für die Gewinnabschöpfung deutlich abgesenkt werden. Das neue Instrument einer missbrauchsunabhängigen Entflechtung könnte in besonderen Konstellationen als ultima ratio auf verfestigten Märkten Abhilfe schaffen. Die Stärkung des Kartellrechts begrüßen wir ausdrücklich und bringen uns konstruktiv ein, damit wir noch wirkungsvoller werden.

Wie sehr sich der Wettbewerbsschutz auszahlt, sehen wir auch weltweit. Im Mai 2022 haben wir die Jahrestagung des Internationalen Netzwerkes der Wettbewerbsbehörden in Berlin ausgerichtet mit mehr als 450 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus mehr als 80 Ländern. Eine Möglichkeit des Austausches und voneinander Lernens, die auch neue Impulse von außen ermöglicht – aus der Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Der Wettbewerb lebt von Vielfalt und das Kartellrecht bleibt immer in Bewegung.

Unser Jahresbericht gibt Ihnen nun einen Gesamtüberblick über alle Bereiche unserer Arbeit.

Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Mundt'. The signature is fluid and stylized, with a long horizontal stroke extending to the right.

Andreas Mundt



# AUFGABEN UND ORGANISATION

A network of white person icons connected by thin white lines, set against a blue background with a gradient from light blue at the top to dark blue at the bottom. The icons are arranged in a complex, interconnected pattern, suggesting a network or organizational structure.

*„Aufgabe des Bundeskartellamtes ist der Schutz  
des freien und fairen Wettbewerbs in Deutschland.“*

*Andreas Mundt,  
Präsident des Bundeskartellamtes*

Das Bundeskartellamt ist die wichtigste deutsche Wettbewerbsbehörde. Als selbstständige Bundesoberbehörde gehört es zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Der gesetzliche Rahmen für die Arbeit des Bundeskartellamtes ist seit 1958 das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB), das vom Bundeskartellamt angewendet und durchgesetzt wird.

# Aufgaben des Bundeskartellamtes im Einzelnen:

## Durchsetzung des Kartellverbots

Abreden zwischen Unternehmen, durch die der Wettbewerb eingeschränkt, verhindert oder verfälscht wird, sind grundsätzlich verboten. Beispiele hierfür sind Absprachen über Preise, Mengen, Gebiete oder Kundengruppen (sog. Hardcore-Kartelle). Das Bundeskartellamt verfolgt illegale Kartelle und kann gegen die verantwortlichen Personen und Unternehmen empfindliche Bußgelder verhängen.

## Fusionskontrolle

Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Fusionskontrolle des Bundeskartellamtes. Die Behörde bewertet bei der Prüfung die Auswirkungen, die eine Fusion auf den Wettbewerb haben wird. Droht durch den Zusammenschluss eine erhebliche Behinderung des Wettbewerbs, muss er untersagt oder kann er nur unter Auflagen freigegeben werden.

## Missbrauchsaufsicht

Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung sind keinem oder nur geringem Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Auch unterhalb der Marktbeherrschungsschwelle können Unternehmen über eine relative oder überlegene Marktmacht verfügen. Dadurch haben sie gegenüber ihren Wettbewerbern, Anbietern oder Nachfragern besondere Verhaltensspielräume. Eine solche wirtschaftliche Machtstellung ist an sich nicht verboten, die missbräuchliche Ausnutzung dieser Marktmacht hingegen schon. Die Missbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes stellt damit ein Regulativ für fehlenden Wettbewerb dar.

Mit einer Gesetzesänderung aus dem Jahre 2021 wurde die Missbrauchsaufsicht um ein neues Instrument erweitert. Die neue Vorschrift – § 19a GWB – zielt insbes. auf große digitale Plattformen ab und ermöglicht dem Bundeskartellamt, früher und effektiver gegen deren missbräuchliche Verhaltensweisen vorzugehen.

## Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

Das Vergaberecht sieht vor, dass öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren im Wettbewerb nach Maßgabe des wirtschaftlichsten Angebotes vergeben werden. Die Vergabekammern beim Bundeskartellamt sind zuständig für die Überprüfung von Ausschreibungen, die durch den Bund oder dem Bund zuzurechnenden öffentlichen Auftraggeber durchgeführt werden.

## Verbraucherschutz

Im Rahmen des behördlichen Verbraucherschutzes kann das Bundeskartellamt v. a. im Bereich der digitalen Wirtschaft Sektoruntersuchungen durchführen, sofern es Hinweise auf Verstöße gegen verbraucherrechtliche Vorschriften gibt. Außerdem kann es als sog. „amicus curiae“ bei verbraucherrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten Stellung beziehen.

## Sektoruntersuchungen

Mit den Sektoruntersuchungen verschafft sich das Bundeskartellamt einen Überblick über die Wettbewerbssituation in bestimmten Wirtschaftsbereichen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist. Ziel ist es, umfassende Kenntnisse über die untersuchten Märkte zu gewinnen.

## Wettbewerbsregister

In das elektronische Wettbewerbsregister werden Unternehmen eingetragen, denen schwerwiegende Wirtschaftsdelikte zuzurechnen sind. Laut Vergaberecht sollen solche Unternehmen nicht von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen profitieren. Das Wettbewerbsregister ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, durch eine einzige elektronische Abfrage bundesweit nachzuprüfen, ob ein Unternehmen in das Wettbewerbsregister eingetragen und ob es von einem Vergabeverfahren auszuscheiden ist. Damit leistet das Register einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität.

## Key Facts

# 2021



- **Präsident: Andreas Mundt**
- **Vizepräsident: Prof. Dr. Konrad Ost**
- **Budget 2021: 43,5 Mio. Euro**
- **408 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
- **davon 162 Juristinnen/Juristen und Ökonominen/Ökonomen**
- **fünf Auszubildende**
- **207 Mitarbeiterinnen/ 201 Mitarbeiter**



### Kartellverbot

- **105 Mio. Euro Bußgeld gegen 11 Unternehmen/Verbände und 8 natürliche Personen**



### Fusionskontrolle

- **rund 1.000 Anmeldungen**
- **10 Hauptprüfverfahren, davon 1 Untersagung, 5 Rücknahmen, 1 Freigaben unter Auflagen und 3 Freigaben**



### Missbrauchsaufsicht

- **5 abgeschlossene und 18 aufgenommene Verfahren**



### Vergabekammern

- **139 Nachprüfungsanträge**
- **12 Anträgen entsprochen, 36 Anträge zurückgewiesen, 43 Rücknahmen und 40 Erledigungen**



### Sektoruntersuchungen

- **Abgeschlossen: Mobile-Apps (Juli), Krankenhaus (September) und Entsorgung (Dezember)**
- **Laufende Untersuchungen: Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Online-Werbung, Scoring beim Online-Shopping, Mineralöl (Fokus Raffinerien und Großhandel)**

# Interne Organisation

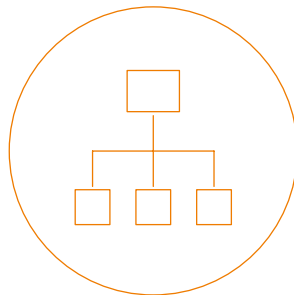
Die **Leitung** des Bundeskartellamtes obliegt dem Präsidenten, Andreas Mundt, und dem Vizepräsidenten, Prof. Dr. Konrad Ost. Sie kümmern sich um die Organisation der internen Abläufe und die Vertretung des Amtes in der Öffentlichkeit.

Entscheidungen über Kartelle, Zusammenschlüsse und missbräuchliche Verhaltensweisen treffen die 13 **Beschlussabteilungen** des Bundeskartellamtes. Neun Beschlussabteilungen sind jeweils für bestimmte Wirtschaftsbereiche zuständig. Die 10., die 11. und die 12. Beschlussabteilung widmen sich branchenübergreifend ausschließlich der Verfolgung von Kartellen. Eine weitere Beschlussabteilung für die Bereiche Wettbewerbs- und Verbraucherschutz führt vor allem verbraucherrechtliche Sektoruntersuchungen durch. Eine Übersicht über die Beschlussabteilungen, deren Zuständigkeiten sowie die jeweiligen Vorsitzenden finden Sie im Organigramm am Ende des Berichts.

Beim Bundeskartellamt sind zudem zwei **Vergabekammern des Bundes** eingerichtet, die prüfen, ob bei der Vergabe größerer Aufträge des Bundes das Vergaberecht eingehalten wurde.

Das **Wettbewerbsregister** ist seit dem 1. Juni 2022 im vollen Wirkbetrieb. Hier werden relevante Rechtsverstöße von Unternehmen eingetragen, die von öffentlichen Auftraggebern abgerufen werden können oder müssen, um zu überprüfen, ob ein Unternehmen wegen begangener Wirtschaftsdelikte von einem öffentlichen Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann. Zudem haben Unternehmen, die aufgrund bestimmter Wirtschaftsdelikte in diesem Register eingetragen sind, die Möglichkeit, einen Antrag auf eine sog. „Selbstreinigung“ zu stellen, um vorzeitig aus dem Register gelöscht zu werden. Dafür müssen sie ihr vergangenes Fehlverhalten aufarbeiten und vorbeugende Compliance-Maßnahmen für die Zukunft ergreifen.

Die **Abteilung „Grundsatzfragen des Kartellrechts“** berät die Beschlussabteilungen in speziellen kartellrechtlichen und ökonomischen Fragen und vertritt das Bundeskartellamt in den Entscheidungsgremien der Europäischen Union. Die Abteilung begleitet wettbewerbsrelevante Gesetzesreformen sowohl auf nationaler Ebene als auch auf europäischer Ebene und koordiniert die Zusammenarbeit des Amtes mit ausländischen Wettbewerbsbehörden sowie internationalen Organisationen. Die Abteilung ist zudem für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig und unterstützt den Präsidenten der Behörde. Die fortschreitende Digitalisierung und die damit verbundenen rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen sind ebenfalls ein zentrales Thema in der Grundsatzabteilung.



Die **Abteilung „Prozessführung und Recht“** berät das Amt in juristischen Fragen, bereitet gerichtliche Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf vor und vertritt das Bundeskartellamt vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Die Prozessabteilung umfasst auch die Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK). Die SKK unterstützt die Beschlussabteilungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Durchsuchungsaktionen im Rahmen von Kartellverfahren. Sie ist Ansprechpartner für Unternehmen, die einen Kronzeugenantrag im Rahmen der Kartellverfolgung stellen wollen.

Aufgabe der **Zentralabteilung** ist es, durch die Erfüllung von Querschnittsaufgaben die Funktionsfähigkeit des

Amtes zu gewährleisten und die Aufgabenerfüllung in den anderen Organisationseinheiten des Hauses zu unterstützen. Die entsprechenden Querschnittsbereiche umfassen Haushalt und Beschaffung, Innere Dienste und Liegenschaftsmanagement, IT einschließlich IT-Forensik und IT-Sicherheit, Personal und Personalentwicklung, Organisation einschließlich Risikomanagement sowie Allgemeine Rechtsangelegenheiten.

Die IT des Amtes unterstützt die Abteilungen, bspw. bei der Digitalisierung der Arbeitsabläufe, bei der Entwicklung IT-gestützter Verfahren wie dem Wettbewerbsregister sowie bei der Sicherstellung und Auswertung von IT-Asservaten in Kartellverfahren.

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Zentralabteilung lag auch 2021 auf der Gewinnung von hochqualifiziertem Personal. Die bereits zum zweiten Mal erfolgreich durchlaufene Re-Auditierung berufundfamilie® bestätigt dabei das Selbstverständnis des Bundeskartellamtes als familienbewusster Arbeitgeber mit vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben. Die Zentralabteilung wirkt maßgeblich daran mit, diese Aufgabenwahrnehmung in einen flexiblen und verlässlichen Rahmen einzubetten und Mitarbeitende sowie Führungskräfte fachlich und persönlich weiterzuentwickeln. Das Amt bietet angehenden qualifizierten Juristinnen und Juristen sowie Ökonomen und Ökonomen zahlreiche Plätze für Praktika und Referendariatsstationen.

Der Digitalisierungsprozess in der öffentlichen Verwaltung sorgt dafür, dass auch formale Zeichnungsverfahren und Aktenführung zunehmend elektronisch erfolgen. Das Amt nimmt seit Ende 2020 stufenweise die elektronische Akte in Betrieb. Im Rahmen des Konjunkturpakets 10 erfolgreich beantragte Mittel trugen dazu bei, dass Maßnahmen der Digitalisierung vorangetrieben und umgesetzt werden konnten.



# Das Bundeskartellamt als familienfreundlicher Arbeitgeber

Seit 2015 ist das Bundeskartellamt für seine strategisch angelegte familien- und lebensphasenbewusste Personalpolitik mit dem Zertifikat „audit berufundfamilie“ ausgezeichnet. Die Angebote und Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes werden kontinuierlich weiterentwickelt.



## Karrieremöglichkeiten im Bundeskartellamt

Um den Wettbewerb zu schützen, suchen wir regelmäßig neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Beim Bundeskartellamt wirken Sie an der Zukunft der deutschen, europäischen und internationalen Volkswirtschaft mit. Gleichzeitig bieten wir Ihnen vielschichtige, interessante und abwechslungsreiche Aufgaben mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten. Unsere Stärken sind nicht nur unsere Expertise in vielen verschiedenen Fachrichtungen, sondern auch unsere hoch motivierten Teams aus erfahrenen Kolleginnen und Kollegen sowie Nachwuchskräften.

Weitere Infos unter [www.bundeskartellamt.de/karriere](http://www.bundeskartellamt.de/karriere)



# Virtuelle Besuchergruppen beim Bundeskartellamt

Das Bundeskartellamt bietet interessierten Gruppen die Möglichkeit, sich bei einem Besuch vor Ort in Bonn oder in einem virtuellen Format über Funktion, Aufgaben und aktuelle Fälle des Bundeskartellamtes zu informieren. Das Angebot richtet

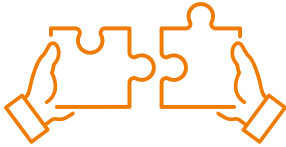
sich an Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Unternehmen, Organisationen und alle, die sich für die Arbeit des Bundeskartellamtes interessieren.

Obwohl das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aufgrund der Pandemie keine Besuchergruppen in den Räumlichkeiten des Bundeskartellamtes empfangen konnte, war das Interesse an den virtuellen Informationsveranstaltungen groß. Insgesamt haben ca. 35 Gruppen von Anfang 2021 bis Anfang 2022 an den virtuellen Besuchervorträgen des Amtes teilgenommen.

Darüber hinaus bietet das Bundeskartellamt Fortbildungen für Lehrkräfte an. Nach einer Einführung in die Aufgaben, Organisation und Tätigkeiten des Bundeskartellamtes, werden Fallbeispiele aus der Praxis vorgestellt, die auch im Unterricht verwendet werden können. Zudem besteht die Möglichkeit, individuelle Schwerpunktthemen je nach Bedarf der Lehrkräfte zu setzen. So konnte das Bundeskartellamt im vergangenen Jahr eine Vielzahl von Fortbildungen umsetzen – auch im virtuellen Format.



# Austausch mit der Monopolkommission



Das Bundeskartellamt steht in regelmäßigem Austausch mit der Monopolkommission, einem unabhängigen Beratungsgremium der Bundes-

regierung. Im Jahr 2021 fanden Gespräche v. a. im Rahmen der Vorbereitung der vier Sektorgutachten zu Bahn, Energie, Post und Telekommunikation statt, in denen die Monopolkommission insb. die Wettbewerbsentwicklung im Bereich der jeweiligen Netzindustrie untersucht. Gegenstand des Austausches sind dabei insb.

konkrete Fälle des Bundeskartellamtes im jeweiligen Sektor und die daraus gewonnenen Erkenntnisse.

Im Jahr 2022 steht wieder ein Hauptgutachten an, in dem die Monopolkommission gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag u. a. die aktuelle Fallpraxis des Bundeskartellamtes würdigt.



## Austausch mit der Wissenschaft

Das Bundeskartellamt veranstaltet jährlich den Arbeitskreis Kartellrecht (AKK) und den Arbeitskreis Wettbewerbsökonomie (AKW). Diese Formate bieten Expertinnen und Experten aus den rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen die Möglichkeit, sich zu aktuellen wettbewerbsrechtlichen und politischen Themen auszutauschen. Beide Veranstaltungsformate fanden aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie in einem virtuellen Format statt.

Im Rahmen des AKK 2021 diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über den Digital Markets Act (DMA), ein europäisches Gesetz über digitale Märkte. Dabei wurden die DMA-Entwürfe aus verschiedenen Perspektiven des (inter-)

nationalen Wettbewerbsrechts betrachtet. Neben einer juristischen sowie ökonomisch-technischen Einordnung der Rationalitäten und Regelungen der DMA-Entwürfe erfolgte außerdem ein Rechtsvergleich zwischen den jüngsten Legislativvorschlägen aus den USA und dem DMA.

Die Perspektive der europäischen Gesetzgeber auf den DMA war ebenso Gegenstand der Diskussionen wie das künftige Verhältnis des DMA zum europäischen und nationalen Wettbewerbsrecht sowie die Frage einer effektiven Rechtsdurchsetzung auch durch Einbeziehung nationaler Wettbewerbsbehörden.

*„Weltweit arbeiten Gesetzgeber an Lösungen, um der wirtschaftlichen Macht von Internetgiganten zu begegnen. Mit dem Digital Markets Act wird nun ein europäischer Weg zwischen Kartellrecht und Regulierung eingeschlagen. Die 10. GWB-Novelle hatte auch das deutsche Kartellrecht mit geeigneten Instrumenten ausgestattet. Gemeinsam werden wir weiter an Leitplanken für die digitale Wirtschaft arbeiten.“*



Prof. Dr. Konrad Ost,  
Vizepräsident des  
Bundeskartellamtes

Die Teilnehmer des AKW 2021 befassten sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein stromerzeugendes Unternehmen unverzichtbar für die Deckung der Stromnachfrage in Deutschland ist und wann von einer Marktbeherrschung durch ein solches Unternehmen auszugehen ist.

Ein weiterer Schwerpunkt der Tagung war die Analyse heterogener Marktverhältnisse am Beispiel des Möbeleinzelhandels. Aufgrund der sehr vielfältigen Anbieterstruktur dieses Marktes, die von spezialisierten Küchenfachgeschäften und Designmöbelläden bis zu großen Discounthändlern reicht, wurden in diesem Zusammenhang mögliche Prüfansätze diskutiert, die bei der wettbewerblichen Bewertung angemessen berücksichtigt werden sollten.

### Das Bundeskartellamt im internationalen Vergleich



Jedes Jahr analysiert und evaluiert die renommierte Fachzeitschrift Global Competition Review (GCR) die Leistung der weltweit führenden Wettbewerbsbehörden. In der Auswertung werden neben den Angaben der Behörden Einschätzungen von Fachleuten wie Kartellrechtsanwältinnen und -anwälten, Ökonominen und Ökonomen und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie die Fachinformationen, Erhebungen und Analysen der GCR selbst berücksichtigt.

Auch 2021 wurde das Bundeskartellamt wieder in die Gruppe der 5-Sterne-„Elite“-Kategorie aufgenommen, gemeinsam mit der französischen Wettbewerbsbehörde Autorité de la concurrence, der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission und der US Federal Trade Commission.



# Internationale Zusammenarbeit



**Das Bundeskartellamt arbeitet eng mit Wettbewerbsbehörden aus der ganzen Welt zusammen. Diese Zusammenarbeit findet bilateral oder innerhalb internationaler Netzwerke statt.**

## ECN

Die nationalen Wettbewerbsbehörden in der Europäischen Union und die Europäische Kommission arbeiten besonders eng zusammen. Das gilt sowohl bei der Kartellverfolgung und der Missbrauchsaufsicht als auch im Bereich der Fusionskontrolle. Zur Bekämpfung von grenzüberschreitenden Wettbewerbsbeschränkungen bilden sie das European Competition Network (ECN). Sie unterstützen sich gegenseitig, z. B. bei Durchsuchungen oder anderen Ermittlungsmaßnahmen, und können in der Fallarbeit, z. B. mittels des Austausches vertraulicher Informationen, kooperieren. Im ECN tauschen sich die Behörden zudem über ihre Fallverfahren aus und begleiten die Evaluierung und Überarbeitung von Leitlinien und Gruppenfreistellungsverordnungen, etwa zu vertikalen und horizontalen Wettbewerbsbeschränkungen.

## OECD/UNCTAD

Das Bundeskartellamt beteiligte sich auch 2021 an wettbewerbsbezogenen Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD).

Der Präsident des Bundeskartellamtes, Andreas Mundt, ist Mitglied im Vorstand des OECD Competition Committee. Die OECD veranstaltet pro Jahr zwei Sitzungen des Wettbewerbsausschusses und ein „Global Forum on Competition“ in Paris. 2021 fanden die Sitzungen wegen der COVID-19-Pandemie erneut virtuell statt. Wichtige Themen des vergangenen Jahres waren u. a. „Trade, Development and Competition“, „Economic Analysis and Evidence in Abuse Cases“, „Competitive Neutrality by Competition Authorities“, „Competition Compliance Programmes“, „Ex ante Regulation in Digital Markets“ und „Competition Issues in News Media and Digital Platforms“.

Die UNCTAD Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy (IGE) tagt jährlich in Genf. Aufgrund der COVID-19-Pandemie fand die Tagung 2021 in hybridem Format statt. Diskutiert wurde u. a. Wettbewerbsrecht in der digitalen Ära während und nach der COVID-19-Krise.

## ICN

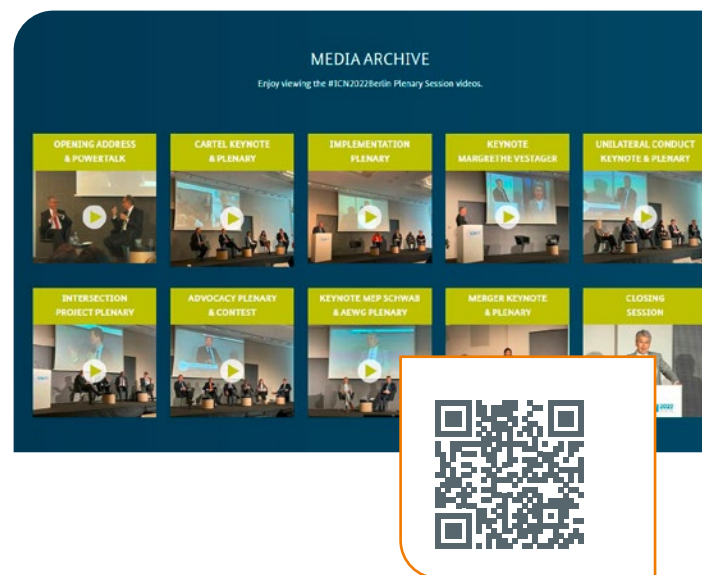
Auf globaler Ebene kooperieren die nationalen Wettbewerbsbehörden im International Competition Network (ICN) miteinander. Mit 140 Kartellbehörden ist das ICN die bedeutendste Vereinigung von Wettbewerbsbehörden weltweit. Seit September 2013 ist Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, Vorsitzender der Leitungsgruppe des ICN.

Die 20. ICN Jahreskonferenz wurde vom 13. bis 15. Oktober 2021 von der ungarischen Wettbewerbsbehörde ausgerichtet, vor dem Hintergrund der COVID-19 Pandemie erneut in einem virtuellen Format. Die Jubiläumskonferenz bildete die großen Trends Digitalisierung, Nachhaltigkeit und das Verhältnis des Kartellrechts zu anderen Rechtsgebieten ab. Diskussionsrunden beschäftigten sich mit Nachhaltigkeit und Wettbewerb, Compliance, den Herausforderungen für Wettbewerbsbehörden in der Zeit nach COVID-19, der Verfolgung grenzüberschreitender Kartelle, Fusionskontrolle in der dritten Dekade des ICN, Schadenstheorien und Abhilfemaßnahmen bei Missbrauchsfällen im Digitalbereich, der Schnittmenge von Wettbewerb, Verbraucherschutz und Datenschutz, internationaler Kooperation und der Umsetzung von ICN Arbeitsprodukten. Außerdem wurden erste Ergebnisse der ICN Third Decade Initiative vorgestellt, die auf Grundlage einer netzwerkweiten Befragung die Organisation, die Instrumente und die inhaltlichen Schwerpunkte des ICN untersucht, um das Netzwerk für seine dritte Dekade gut aufzustellen.



Als Gastgeber richtete das Bundeskartellamt die 21. ICN Jahreskonferenz vom 4. bis zum 6. Mai in Berlin in einem hybriden Format aus. Mehr als 350 Vertreterinnen und Vertreter aus über 80 Ländern nahmen an der Veranstaltung teil. Gleichzeitig wurde die Konferenz von über 1.600 Teilnehmerinnen und Teilnehmern virtuell verfolgt. Themenschwerpunkte der Konferenz waren u. a. die Kartellrechtsdurchsetzung im kommenden Jahrzehnt, regulatorische und wettbewerbsrechtliche Instrumente in digitalen Märkten, die Fusionskontrolle und effektive Abhilfemaßnahmen, Nachhaltigkeit, die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf behördliche Ermittlungen sowie internationale Zusammenarbeit im Bereich der Kartellrechtsdurchsetzung. Videoaufzeichnungen der einzelnen Vorträge und Diskussionsrunden sind hier verfügbar:

Die 22. ICN-Jahreskonferenz wird im Oktober 2023 von der spanischen CNMC in Barcelona ausgerichtet.



## 20. & 21. Internationale Kartellkonferenz (IKK)

Seit nunmehr als 40 Jahren veranstaltet das Bundeskartellamt alle zwei Jahre eine der wichtigsten internationalen Kartellkonferenzen.

Die 20. IKK wurde aufgrund der Pandemie am 4. März 2021 in einem virtuellen und zugleich kompakteren Format durchgeführt. Mit rund 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus mehr als 60 Ländern bewies die Veranstaltung auch in virtueller Form erneut ihre internationale Anziehungskraft. Peter Altmaier, Bundesminister für Wirtschaft und Energie, und Margrethe Vestager, EU-Vizepräsidentin und Kommissarin für Wettbewerb, sprachen über die Rolle von Regierung und Unternehmen bei der Gestaltung der Wirtschaft. Herr Christian Klein, CEO von SAP SE, legte die Unternehmenssicht auf aktuelle Wettbewerbsthemen dar. Schwerpunkte der virtuellen Veranstaltung bildete die Rolle von Wettbewerbspolitik gegenüber Big Tech und Gemeinwohlziele als Herausforderung für die Kartellrechtspraxis.

Außerturnusmäßig fand die 21. IKK bereits im folgenden Jahr am 4. Mai 2022 in einem hybriden Format in Berlin statt. Insgesamt haben mehr als 350 Vertreterinnen und Vertreter aus über 70 Ländern sowie über 1.600 virtuelle Zuschauerinnen und Zuschauer an der Veranstaltung teilgenommen.

Eröffnet wurde die IKK mit einem Grußwort von Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck, gefolgt von Vorträgen von Staatssekretär Sven Giegold und Flix-Geschäftsführer André Schwämmlein. Die Diskussionsrunde beschäftigte sich mit den zunehmenden Anforderungen an das Kartellrecht seitens der Politik und das Zusammenspiel zwischen dem Kartellrecht und anderen Rechtsbereichen wie Verbraucher- und Datenschutz. Einzelne Videoausschnitte der Konferenz sind hier abrufbar:

Zur IKK-Playlist:





# KARTELLVERFOLGUNG



Musikinstrumente | Audioprodukte | Schulrucksäcke und Schultaschen  
Stahlschmieden | Brückendehnfugen | Private Schadensersatzklagen

2021 hat das Bundeskartellamt rund 105 Mio. Euro Bußgelder gegen insgesamt 11 Unternehmen bzw. Verbände und acht natürliche Personen verhängt. Betroffen waren Branchen wie Edelstahlherstellung und Stahlschmieden sowie vertikale Preisabsprachen bei Musikinstrumenten, Schulranzen und Unterhaltungselektronik. Anfang 2022 folgten Bußgelder bei Herstellern von Brückendehnfugen.



# Bußgelder gegen Hersteller und Händler von Musikinstrumenten

Das Bundeskartellamt hat im August 2021 Geldbußen in Höhe von rd. 21 Mio. Euro gegen drei Hersteller und zwei Händler von Musikinstrumenten sowie gegen verantwortlich handelnde Mitarbeiter verhängt.

Bei den Herstellern handelt es sich um die **Yamaha Music Europe GmbH**, die **Roland Germany GmbH** und die **Fender Musical Instruments GmbH**. Die Händler sind die **Thomann GmbH** und die **MUSIC STORE professional GmbH**.

Die Hersteller und Händler haben über Jahre hinweg systematisch den Preiswettbewerb gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern eingeschränkt. Die Hersteller haben u. a. die führenden Fachhändler Thomann und Music Store dazu angehalten, Mindestverkaufspreise nicht zu unterschreiten, was diese in vielen Fällen auch taten. Darüber hinaus haben die Händler untereinander Absprachen über Preiserhöhungen einzelner Produkte getroffen.

Bei der Bußgeldfestsetzung wurde berücksichtigt, dass die Unternehmen bei der Aufklärung der Absprachen mit dem Bundeskartellamt umfassend kooperiert haben (Music Store nur im Verfahren wegen vertikaler Preisbindung) und das Verfahren im Wege der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung abgeschlossen werden konnte.



## Einvernehmliche Verfahrensbeendigung (Settlement)

i

- Ein Bußgeldverfahren kann durch eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) abgeschlossen werden.
- Ein Settlement führt zu einer Beschleunigung und Verkürzung der ressourcenintensiven Kartellverfahren.
- Ein Settlement erfordert eine geständige Einlassung und die Abgabe einer sog. Settlement-Erklärung, in der das Unternehmen bzw. der persönlich Betroffene erklärt, dass der zur Last gelegte Sachverhalt als zutreffend anerkannt und die Geldbuße bis zur Höhe des in Aussicht gestellten Betrages akzeptiert wird.
- Eine Settlement-Erklärung kann bei Kartellabsprachen zu einer Minderung der Geldbuße um maximal zehn Prozent führen.



## Bußgeld gegen Audioproducte-Hersteller Bose

Gegen die **Bose GmbH** wurde im Dezember 2021 eine Geldbuße in Höhe von insgesamt knapp sieben Mio. Euro wegen vertikaler Preisbindung verhängt.

Bose produziert und vertreibt hochwertige Produkte im Bereich der Unterhaltungselektronik. Der Schwerpunkt liegt insbes. auf Lautsprechern und Kopfhörern. Eingeleitet wurde das Verfahren im Zusammenhang mit einem Amtshilfessuchen der österreichischen Wettbewerbsbehörde und einer Durchsuchungsaktion.

Bose hat über Jahre hinweg die freie Preisbildung bei dem Vertrieb ihrer Audioproducte durch beteiligte Vertragshändler eingeschränkt. Das Unternehmen hat darauf hingewirkt, dass etwa Kopfhörer oder Lautsprecher nicht erheblich unterhalb der unverbindlichen Preisempfehlung

(UVP) angeboten werden. Dies wurde von Bose-Mitarbeitern kontrolliert und die angesprochenen Händler stellten das beanstandete Verhalten teilweise ab. Unterstützt wurde dieses Vorgehen zudem dadurch, dass Vertragshändler sich bei Bose über (zu) niedrige Verkaufspreise anderer Vertragshändler beschwerten.

Bei der Bußgeldfestsetzung wurde berücksichtigt, dass Bose mit dem Bundeskartellamt umfassend kooperiert hat und das Verfahren im Wege eines Settlements abgeschlossen werden konnte. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.



*„Der Fall Bose steht in einer Reihe mit Bußgeldern, die wir in jüngster Vergangenheit gegen Hersteller von Musikinstrumenten und Schulranzen verhängt haben. Die Botschaft ist klar: Vertikale Preisbindung wird nicht toleriert und konsequent verfolgt.“*

Andreas Mundt,  
Präsident des Bundeskartellamtes

## Preisbindung bei Schulrucksäcken und Schultaschen



Das Bundeskartellamt hat im August 2021 gegen die **Fond Of GmbH** mit Sitz in Köln eine Geldbuße in Höhe von insgesamt rd. zwei Mio. Euro wegen vertikaler Preisbindung verhängt. Fond Of vertreibt insbes. Schulrucksäcke und Schultaschen der Marken „ergobag“ und „Satch“.

Dem Unternehmen wurde vorgeworfen, über Jahre hinweg Mindestpreise für seine Schulrucksäcke und -taschen vorgegeben und dafür gesorgt zu haben, dass die beteiligten Händler diese Preise

nicht unterschreiten. Fond Of hat die Preissetzung systematisch kontrolliert und die Einhaltung der Mindestpreise auch mit Sanktionen gegen die Händler durchgesetzt.

Bei der Bußgeldfestsetzung wurde auch hier berücksichtigt, dass das Unternehmen mit dem Bundeskartellamt umfassend kooperiert hat und das Verfahren im Wege der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung abgeschlossen werden konnte. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.

# Bußgelder gegen Stahlschmieden

Das Bundeskartellamt hat im Februar 2021 Bußgelder gegen drei Stahlschmiedeunternehmen und zwei verantwortliche Mitarbeiter in Höhe von rund 35 Mio. Euro verhängt. Den Unternehmen wird vorgeworfen, dass sie sich im Zeitraum von Oktober 2002 bis Dezember 2016 regelmäßig an einem kartellrechtlich unzulässigen Informationsaustausch beteiligt hatten.

Bei den Unternehmen handelt es sich um die beiden zur indischen Bharat Forge Gruppe gehörenden Unternehmen **CDP Bharat Forge GmbH** (jetzt: Bharat Forge Global Holding GmbH) und **Bharat Forge CDP GmbH** sowie die ehemalige **Johann Hay GmbH & Co. KG Automobiltechnik** (jetzt: Musashi Bockenau GmbH & Co. KG).

Anlässlich einer bis zu dreimal jährlich tagenden Arbeitsgruppe des europäischen Schmiedenverbandes Euroforge haben verantwortliche Mitarbeiter führender deutscher Stahlschmieden mit weiteren Schmiedebetrieben aus dem europäischen Ausland wettbewerbssensible Informationen ausgetauscht. Dabei ging es insbes. um die jeweilige Kostensituation der Unternehmen, die Preisgestaltung und konkrete Verhandlungen mit der Lieferanten- und Kundenseite. Die Unternehmen wollten auf diese Art und Weise erreichen, dass Kostensteigerungen möglichst vollständig an die Kunden weitergereicht werden, ohne befürchten zu müssen, hierbei von der Konkurrenz unterboten zu werden. Zu den bedeutendsten Kunden der Schmiedebetriebe zählen große Automobilhersteller sowie deren Zulieferindustrie.

Ausgelöst wurden die Ermittlungen durch einen Kronzeugenantrag des Schmiedeunternehmens Hirschvogel Umformtechnik GmbH, gegen die in Anwendung der Bonusregelung des Bundeskartellamtes kein Bußgeld verhängt wurde. Alle Unternehmen haben während des gesamten Verfahrens umfassend mit dem Bundeskartellamt kooperiert. Außerdem konnten mit den Unternehmen einvernehmliche Verfahrensabschlüsse (sog. „Settlements“) erzielt werden. Beides hat sich für die Firmen bußgeldmindernd ausgewirkt.

## Die Kronzeugenregelung kurzgefasst

i

- Wer als erster Teilnehmer an einer Kartellabsprache ein bislang dem Bundeskartellamt nicht bekanntes Kartell aufdeckt, erhält einen Bußgelderlass („Windhundprinzip“). Ein Bußgelderlass kann auch zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht kommen, wenn dem Bundeskartellamt entscheidende Beweismittel zur Verfügung gestellt werden, ohne die das Kartell nicht nachweisbar gewesen wäre. Ausgeschlossen vom Erlass sind Mitglieder eines Kartells, die andere zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen haben.
- Für alle übrigen, späteren Kronzeugenantragsteller kann es eine Bußgeldminderung von maximal 50 Prozent der Geldbuße geben, wenn sie mit dem Bundeskartellamt kooperieren und Beweismittel vorlegen, die wesentlich dazu beitragen, die Tat nachzuweisen.
- Voraussetzung für Erlass und Minderung ist eine dauerhafte und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt während des gesamten Verfahrens
- Seit Inkrafttreten der zehnten GWB-Novelle im Jahr 2021 ist das Kronzeugenprogramm auch gesetzlich verankert.



# Quotenkartell bei Herstellern von Brückendehnfugen

Das Bundeskartellamt hat im Februar 2022 Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 7,3 Mio. Euro gegen zwei Hersteller von mehrprofiligen Brückendehnfugen (Übergangskonstruktionen für Straßenbrücken) wegen eines verbotenen Quotenkartells verhängt. Bei den betroffenen Unternehmen handelt es sich um die **Maurer SE** und die **Mageba GmbH**.

Den beiden einzigen Herstellern auf dem Markt für mehrprofilige Brückendehnfugen wurde vorgeworfen, ihre

Marktanteile in Form von Quoten festgeschrieben und so den Markt unter sich aufgeteilt zu haben. Die Einhaltung der Quoten wurde kontrolliert und bei erheblichen Abweichungen wurden Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Zur Umsetzung des Kartells einigte man sich zudem auf eine einheitliche Formel zur Preiskalkulation.

Das Kartell deckte, bis auf wenige Ausnahmen, das gesamte bundesweite Marktvolumen für die Lieferung mehrprofiliger Übergangskonstruktionen ab.

Gegen die für die Unternehmen handelnden Verantwortlichen hat die Staatsanwaltschaft Braunschweig darüber hinaus ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Submissionsabsprachen eingeleitet. Das Bundeskartellamt und die Staatsanwaltschaft Braunschweig haben im Januar 2019 nach Hinweisen aus dem Markt gemeinsam Unternehmen und Privatwohnungen durchsucht und während des gesamten Verfahrens eng zusammengearbeitet.

Bei der Bußgeldfestsetzung wurde berücksichtigt, dass die Unternehmen umfassend mit dem Bundeskartellamt kooperiert haben und die Verfahren im Wege der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) abgeschlossen werden konnten.

## Bußgeldbemessung

i

Die Höhe der Geldbußen richtet sich nach der Schwere und der Dauer der Tat. Der Bußgeldrahmen ist nach dem GWB nach oben mit zehn Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes des Unternehmens begrenzt.

Auch der sog. tatbezogene Umsatz, also der Umsatz mit den Produkten, die tatsächlich Gegenstand der Kartellabsprache waren, spielt bei der Bußgeldbemessung des Bundeskartellamtes eine wichtige Rolle.

## Ausgewählte Höchstbußgelder\*

Jahr	Kartellverfahren	Summe der verhängten Bußgelder in Euro	Davon höchstes verhängtes Einzelbußgeld gegen ein Unternehmen
2020	Aluminiumschmieden	174.841.500	145.000.000
2020	Pflanzenschutzmittel	157.817.170	68.600.000
2019	Quartobleche	646.405.000	370.000.000
2018	Edelstahl	304.050.050	118.000.000
2014	Bier	338.000.000	160.000.000
2014	Wurst	338.500.000	128.050.000
2014	Zucker	281.700.000	195.500.000
2009	Kaffee	159.000.000	83.000.000
2008	Tondachziegel	188.081.000	66.280.000
2007	Flüssiggas	249.000.000	67.200.000
2003	Zement	396.000.000**	175.900.000

\* Gerundete Werte. Wegen Rechtsanhängigkeit bei Gericht sind noch nicht alle Geldbußen rechtskräftig.

\*\* Nach Urteil des BGH im Jahr 2013 insgesamt rechtskräftig gewordene Summe.







# KONZENTRATION VERMEIDEN – VIELFALT DES WETTBEWERBS ERHALTEN

**Veoneer/Qualcomm | Avast/NortonLifeLock Inc. | Deutsche Kreditwirtschaft  
Deutsche Wohnen/Vonovia | SCHUFA/EQT AB/TeamBank | Ganser/Rohrdorfer | ACO/BIRCO  
Lufthansa/Condor | Krankenhauswesen | „Notfallplattform Impfzubehör“  
ARGE | K+S/REMEX | Sektoruntersuchung Haushaltsabfälle  
Rethmann-Gruppe/Remondis | TSR Recycling/Rhein-Main Rohstoffe**

Zusammenschlüsse von Unternehmen unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Fusionskontrolle durch das Bundeskartellamt. Sie dürfen erst nach erfolgter Freigabe vollzogen werden. Das Bundeskartellamt prüft und bewertet dabei die Auswirkungen, die eine Fusion für den Wettbewerb haben wird. Überwiegen die wettbewerblichen Nachteile, kann ein Zusammenschlussvorhaben untersagt oder nur unter bestimmten Bedingungen freigegeben werden.

Auch die Zusammenarbeit von Unternehmen kann den Wettbewerb beschränken. Sinnvolle und notwendige Kooperationen sind aber ausdrücklich zulässig, sofern kartellrechtliche Grenzen eingehalten werden. Häufig gibt das Bundeskartellamt auch zu Kooperationsvorhaben eine kartellrechtliche Bewertung ab. Dadurch erhalten die Unternehmen eine Orientierung, die aussagt, wie ihr Vorhaben ausgestaltet werden sollte.



## Fusion im Bereich Fahrassistenzsysteme

Im März 2022 gab das Bundeskartellamt die Übernahme der Software-Sparte des schwedischen Automobilzulieferers **Veoneer Inc.** durch den US-amerikanischen Chiphersteller **Qualcomm Incorporated** in der ersten Phase frei.

Qualcomm und Veoneer hatten bereits Anfang 2021 eine Kooperation vereinbart mit dem Ziel, ein integriertes Fahrassistenzsystem unter der Marke Arriver anzubieten, welches u. a. aus einem Chipsystem von Qualcomm (Snapdragon Ride) und einer Software von Veoneer besteht.

Im Rahmen seiner Ermittlungen hat das Amt weltweit etwa 30 Automobilhersteller sowie Hersteller von Chips und Software für Fahrassistenzsysteme befragt. Ein Schwerpunkt der Prüfung lag auf der Frage, ob nach der Übernahme des Arriver-Geschäfts durch

Qualcomm ein Ausschluss von Wettbewerbern drohen könnte, die auf den Zukauf von Chips bzw. von Software angewiesen sind. Im Ergebnis ergaben sich keine wettbewerblichen Bedenken. Es wurde u. a. berücksichtigt, dass neben dem Marktführer Mobileye – einer Tochter des Chip-Herstellers Intel und derzeit größter Anbieter für Fahrassistenzsysteme – zukünftig ein alternativer Anbieter von integrierten Lösungen in den Markt eintreten wird.

Bei dieser Art von Systemen für automatisiertes Fahren handelt es sich um einen Wachstumsmarkt, der bereits heute ein Volumen von ca. 30 Mrd. Euro weltweit aufweist. Zudem dürfte der Anteil an Neuwagen mit Fahrassistenzsystemen in den nächsten Jahren stark ansteigen, während die Leistungsfähigkeit der Systeme stark zunehmen wird.

### Kontrollpflicht aufgrund der Transaktionswertschwelle



Seit 2017 sieht das GWB vor, dass Zusammenschlüsse der Fusionskontrolle unterliegen, wenn das Zielunternehmen in erheblichem Umfang im Inland tätig ist und der Wert der Gegenleistung – in der Regel der Kaufpreis des erworbenen Unternehmens – über 400 Mio. Euro liegt.

Diese Regelung ermöglicht es auch solche Zusammenschlüsse zu prüfen, in denen große, etablierte Unternehmen ihre Marktbeherrschung durch die Übernahme junger, innovativer Unternehmen mit einem hohen wirtschaftlichen Wert begründen oder verstärken wollen.

Ohne diese Vorschrift wäre die Übernahme der Software-Sparte von Veoneer durch Qualcomm bei keiner Kartellbehörde in Europa anmeldepflichtig gewesen, obwohl der Vorgang von hoher wirtschaftlicher Bedeutung ist.

## Übernahme bei Anbietern von Sicherheitssoftware

Das Bundeskartellamt hat im Februar 2022 die geplante Übernahme des Sicherheitssoftware-Anbieters **Avast plc** durch die **NortonLifeLock Inc.** freigegeben. Beide Unternehmen sind weltweit operierende Anbieter von Sicherheitssoftware für Privatanwender und verfügen über hohe Marktanteile in Deutschland.

Durch den Zusammenschluss entsteht ein weltweit führender Anbieter von Sicherheitssoftware. Die Marktermittlungen des Bundeskartellamtes haben

jedoch ergeben, dass der Bedarf von Privatanwendern an einem Schutz ihrer Endgeräte vor Schadsoftware zunehmend von in Betriebssystemen integrierten Sicherheitslösungen sowie Anwendungen von Plattformbetreibern gedeckt wird. Hinzu kommt, dass diese Lösungen ein zunehmend hohes Schutzniveau bieten und Nutzerinnen und Nutzern teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, wodurch ein erheblicher Wettbewerbsdruck auf die Anbieter unabhängiger Sicherheitssoftware entsteht.



# Gemeinsames Bezahlungssystem der Deutschen Kreditwirtschaft

Das Bundeskartellamt hat im März 2022 bekannt gegeben, dass es keine Einwände gegen die Weiterentwicklung des Bezahlungssystems **giropay** erhebt, nachdem sich die **Deutsche Kreditwirtschaft** bereit erklärt hat, auf eine Exklusivitätsbindung, also eine kartellrechtlich problematische Selbstbindung der gesamten Deutschen Kreditwirtschaft für das gemeinsame Projekt, zu verzichten. Da es sich hierbei um eine Kooperation der großen Mehrheit der Banken und Sparkassen in Deutschland handelt, war eine kartellrechtliche Begleitung erforderlich.

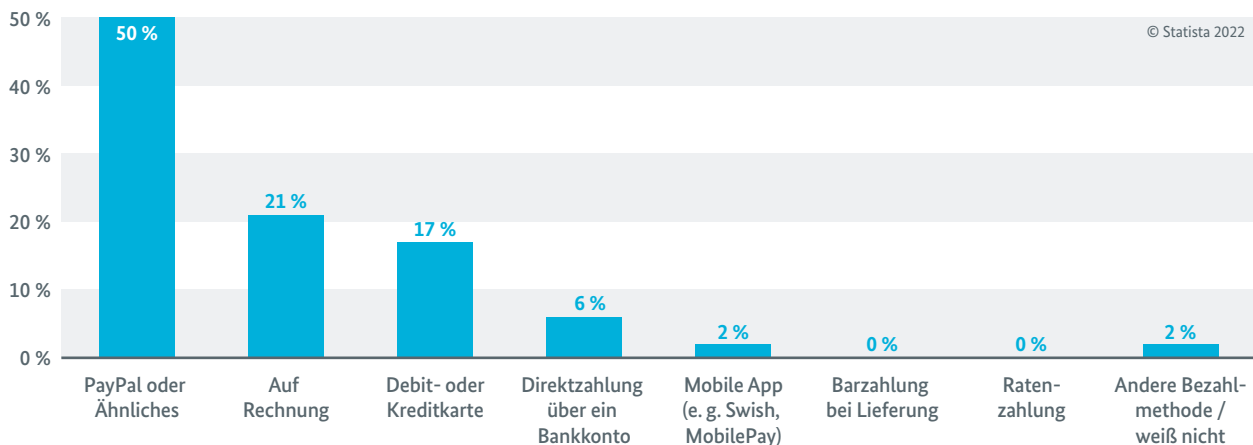
Ziel des Projekts ist es, ein einheitliches Bezahlungssystem für alle Bezahlkanäle – etwa im E-Commerce oder im stationären Handel – zu etablieren. In der ersten Umsetzungsstufe dieses Projekts wurden 2020 bereits die Angebote von giropay, paydirekt

und Kwitt unter der einheitlichen Marke giropay zusammengelegt. Im zweiten Schritt wurde die Rolle des Gemeinschaftsunternehmens paydirekt GmbH überprüft. Die Gesellschaft ist als zentrale Anbieterin des Bezahlungssystems giropay vorgesehen und soll u. a. eine Zulassung im girocard-System erhalten, um flächendeckende Zahlungen via giropay zu ermöglichen.

Gegen diese zentralisierte Ausrichtung des giropay-Geschäftsmodells bestehen keine wettbewerblichen Bedenken, da giropay im Wettbewerb zu starken Internet-Bezahlverfahren wie PayPal, VISA oder MasterCard steht. Mit dem Verzicht auf die Exklusivitätsklausel konnten die Bedenken des Bundeskartellamtes wegen einer möglichen Beschränkung des Innovationswettbewerbs für diese Weiterentwicklung des Systems aus dem Weg geräumt werden.

## Beliebteste Methode zur Zahlung von Online-Bestellungen in Deutschland 2021

Anteil der Befragten



## Bieterwettbewerb um die SCHUFA

Im Rahmen eines Bieterwettbewerbs gab das Bundeskartellamt im Februar 2022 zwei Zusammenschlussvorhaben frei, in denen es um den Erwerb von Anteilen an der **SCHUFA Holding AG** geht. Die SCHUFA ist eine sog. Auskunftsei, die Informationen über Privatpersonen und Unternehmen sammelt und eine Einschätzung zu deren Kreditwürdigkeit abgibt. Die Anteile an der SCHUFA werden von verschiedenen Banken und Sparkassen sowie einigen anderen Unternehmen (insb. dem Handel) gehalten.

Eines der Vorhaben beinhaltet den Erwerb von bis zu 100 Prozent der Anteile, und damit die alleinige Kontrolle über die SCHUFA durch die **EQT AB**, die als Muttergesellschaft verschiedener Investmentfonds bereits in Unternehmen unterschiedlicher Branchen investiert. Mit dem anderen Vorhaben möchte die **TeamBank AG** ihre bestehende Minderheitsbeteiligung an der SCHUFA aufstocken. TeamBank gehört der DZ Bank-Gruppe an und ist als Geschäftsbank aktiv.



## Übernahme von Deutsche Wohnen durch Vonovia: Wettbewerbsrechtlich kein Untersagungsfall

Nach intensiver Prüfung hat das Bundeskartellamt im Juni 2021 das Vorhaben der **Vonovia SE**, alle Anteile an der **Deutsche Wohnen AG** zu erwerben, freigegeben. Beide Unternehmen sind bundesweit auf den regionalen Wohnungsmärkten tätig. Die Prüfung hat ergeben, dass die gemeinsamen Marktanteile der Unternehmen keine wettbewerbsrechtliche Untersagung rechtfertigen.

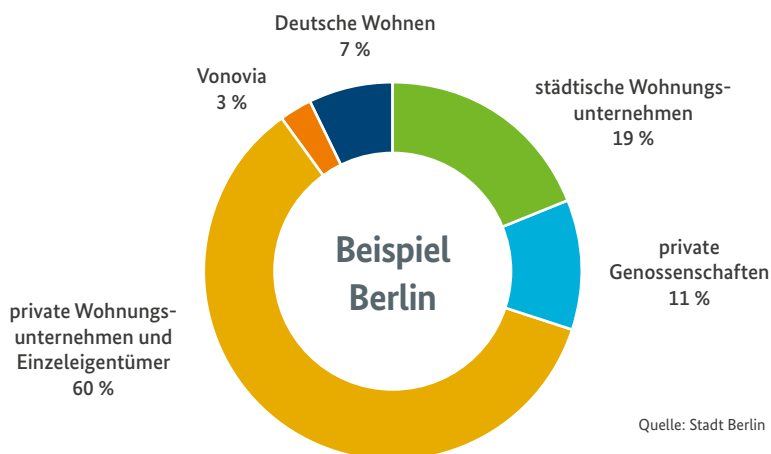
Besonders vertiefte Ermittlungen hat das Bundeskartellamt in den Wohnungsmärkten in den Städten Berlin, Dresden, Mainz, Wiesbaden, Puchheim sowie der Gemeinde Wustermark vorgenommen. Denn nur hier kamen gemeinsame Marktanteile von Vonovia und Deutsche Wohnen von über 10 Prozent auf den verschiedenen Mietwohnungsmärkten in Betracht. Ein besonderer Fokus lag dabei auf 2-3 Zimmer-Wohnungen mit normaler Ausstattung und einer Nettokaltmiete bis sieben Euro je Quadratmeter. In diesem Segment haben die beiden Unternehmen verhältnismäßig viele Wohnungen im Portfolio.

In Berlin bspw. lag der gemeinsame Marktanteil in diesem Segment bei deutlich unter 20 Prozent, in Dresden bei knapp über 20 Prozent. In anderen Städten sowie in anderen Marktsegmenten waren die gemeinsamen Marktanteile durchweg niedriger.

Obwohl die Wohnungssituation in vielen Großstädten wie Berlin angespannt ist, sind auf den relevanten Märkten

neben zahlreichen Privatvermietern zumeist auch kommunale Wohnungsunternehmen, Wohnungsbaugenossenschaften sowie weitere gewerbliche Anbieter vertreten, die den Verhaltensspielraum von Vonovia weiterhin begrenzen. Eine Untersagung wäre nach dem Gesetz nur möglich, wenn der Wettbewerb durch das Vorhaben erheblich behindert würde. Im vorliegenden Fall war dies jedoch auszuschließen.

### Aufteilung der Mietwohnungen nach Eigentümern



Eine Anmeldung einer Fusion kann erfolgen, wenn ein Vorhaben bereits hinreichend konkretisiert ist. So kann es, wie in diesem Fall, vorkommen, dass zwei konkurrierenden Zusammenschlussvorhaben parallel geprüft werden müssen. In Hinblick auf den laufenden Bieterwettbewerb ist die kartellrechtliche Entscheidung nicht ausschlaggebend, sondern nur ein formell notwendiger Zwischenschritt.

### Fokus der Fusionskontrolle



- Das Bundeskartellamt prüft in der Fusionskontrolle nur die wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen der angemeldeten Zusammenschlüsse.
- Politische Erwägungsgründe wie bspw. geopolitische Lagen, Sicherheit von Arbeitsplätzen und Standorten, Datensicherheit, etc. dürfen nicht berücksichtigt werden.
- Diese Gründe können ggf. vom Wirtschaftsministerium geprüft werden, z. B. im Rahmen einer Ministererlaubnis oder einer Investitionsprüfung nach Außenwirtschaftsrecht.

## Fusion bei Transportbeton-Unternehmen

Das Bundeskartellamt hat den Erwerb der **Ganser Baustoffe GmbH & Co. KG** durch das Südbayerische **Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH**, Rohrdorf (Rohrdorfer) im Hauptprüfverfahren freigegeben. Beide Unternehmen sind Hersteller von Transportbeton und verfügen über eine bedeutende Marktpräsenz. Rohrdorfer ist außerdem auf dem vorgelagerten Markt für Zement tätig.

Ein Schwerpunkt der Prüfung lag auf der Frage, ob auch nach der Fusion zwischen den verbliebenen Transportbetonherstellern ein hinreichender Wettbewerbsdruck besteht. Um diese Frage zu beantworten, wurde geprüft, ob ein Absinken der Wett-

bewerbsintensität zwischen den verbliebenen Wettbewerbern in den beiden Regionalmärkten um die Ganser-Standorte in Aubing und Kirchstockach oder sogar im Großraum München zu erwarten ist. Hierfür wurden die Strukturfaktoren der

betroffenen Transportbetonmärkte untersucht und eine umfangreiche Befragung von Kunden und Wettbewerbern vorgenommen. Im Ergebnis besteht auch nach Aufkauf von Ganser ausreichend Wettbewerb zwischen den Anbietern.



## Untersagung einer Fusion im Bereich Oberflächenentwässerung

Nach intensiver Prüfung hat das Bundeskartellamt im Januar 2022 die geplante Übernahme der **BIRCO GmbH** durch die **ACO Ahlmann SE & Co. KG** untersagt. Beide Unternehmen sind insbes. im Bereich der sog. Linienentwässerung tätig, dazu zählt die Entwässerung von Oberflächen wie z. B. Straßen, Plätze, private Grundstücksflächen, Gewerbeflächen, bei der das Wasser von Entwässerungsrinnen aufgenommen und abgeleitet wird.

Im Rahmen seiner Ermittlungen hat das Bundeskartellamt über 200 Wettbewerber sowie ausschreibende Stellen und Baustoffhändler befragt. Dabei wurde festgestellt, dass Nachfrager bei ihren Bauvorhaben einen gezielten Bedarf nach Linienentwässerungssystemen aufweisen und andere Systeme der Oberflächenentwässerung aus technischen Gründen für die Deckung dieses Bedarfes nicht geeignet sind.

Mit einer Übernahme hätten ACO und BIRCO gemeinsame Marktanteile von 45-50 Prozent und damit eine marktbeherrschende Stellung erreicht. Für die Nachfrager, etwa beim privaten Hausbau, aber auch aus Gewerbe, Industrie und öffentlicher Hand, wäre damit eine wichtige Ausweicheralternative weggefallen. Durch die Untersagung ist davon auszugehen, dass die Verhaltensspielräume von ACO und BIRCO weiter durch Wettbewerb begrenzt werden.





# Lufthansa behindert Condor im Wettbewerb auf der Langstrecke

Das Bundeskartellamt befasst sich seit Anfang 2021 intensiv mit einer Beschwerde der Fluggesellschaft **Condor** gegen ihre Wettbewerberin **Lufthansa**.

Im November 2020 hat Lufthansa gegenüber Condor mit Wirkung zum Juni 2021 das sog. Special Prorate Agreement (SPA) gekündigt. Auf Grundlage dieser Vereinbarung stellt Lufthansa bislang Zubringerflüge für Condors Langstreckenflüge bereit. Condor beschwerte sich beim Bundeskartellamt gegen die Kündigung, weil nach ihrer Ansicht die Lufthansa hiermit ihre führende Marktstellung bei der Bereitstellung von Zubringerflügen missbrauchen würde, um Condor auf den Märkten für Langstreckenflüge zu behindern. Das Bundeskartellamt hat daraufhin im Januar 2021 ein Eilverfahren sowie ein Hauptsacheverfahren eingeleitet.

Im Februar 2022 ist die Behörde nach vorläufiger Prüfung im Hauptsacheverfahren zu der Ansicht gelangt, dass Condor ein kartellrechtlicher Anspruch gegen Lufthansa auf Zugang zu Zubringerflügen für ihre Langstreckenpassagiere zusteht. Zudem wurden in den bisherigen Vereinbarungen zwischen den Gesellschaften verschiedene

weitere Wettbewerbsbeschränkungen festgestellt, deren kartellrechtliche Zulässigkeit kritisch gesehen werden. Im laufenden Verfahren haben Lufthansa und Condor die Möglichkeit, zu den vorläufigen Verfahrensergebnissen Stellung zu nehmen.

Bereits im Eilverfahren hatte das Bundeskartellamt 2021 wettbewerbliche Bedenken gegen die Kündigung geltend gemacht. Es hatte das Eilverfahren aber vorläufig eingestellt und die Prüfung des Sachverhalts im Hauptsacheverfahren fortgesetzt, nachdem sich Condor und Lufthansa in enger Begleitung durch das Bundeskartellamt darauf geeinigt hatten, die Kündigung des SPA bis Mitte Mai 2022 auszusetzen und die tatsächlichen Buchungsmöglichkeiten von Zubringerflügen durch Condor im verbleibenden Zeitraum zu gewährleisten. Im Hauptsacheverfahren haben Condor und Lufthansa diese Vereinbarung nun bis Ende Oktober 2022 verlängert. Damit ist Condor vorerst in der Lage, für die Reiseveranstalter und Individualreisenden weiterhin als Wettbewerberin zu Lufthansa Zubringerflüge zu ihren touristischen Langstreckenverbindungen anzubieten.



# Wettbewerb zwischen Krankenhäusern zum Wohle des Patienten

Krankenhäuser sind unabhängig von ihrer Trägerschaft (Kommunen, Kirchen, privat) unternehmerisch tätig und stehen untereinander im Wettbewerb. Aufgrund der engen gesetzlichen Vorgaben existiert in diesem Bereich jedoch kaum Preiswettbewerb. Ziel der Fusionskontrolle ist es darum in erster Linie, den Wettbewerb um die Qualität der Versorgung der Patientinnen und Patienten zu erhalten. Entscheidend dabei ist, dass ihnen vor Ort hinreichende Auswahlalternativen zur Verfügung stehen.

Bei einer geplanten Fusion prüft das Bundeskartellamt zunächst, ob die Leistungen der Kliniken aus Sicht der Patientinnen und Patienten vergleichbar sind. Bspw. wird der Markt der Akutkrankenhäuser vom Markt für Rehabilitationseinrichtungen oder Alten- und Pflegeheimen abgegrenzt.

In räumlicher Hinsicht werden nur Krankenhäuser in eine Prüfung einbezogen, die von Patientinnen und Patienten auch tatsächlich als Alternative aufgesucht werden können.

Gerade bei Zusammenschlussprojekten öffentlich-rechtlicher Träger ist das Bundeskartellamt regelmäßig mit informellen Vorprüfungen der Pläne befasst. Auf diesem Wege können frühzeitig mögliche fusionsrechtliche Bedenken in die politischen Entscheidungsprozesse der einzelnen Gremien der Gebietskörperschaften einfließen und nötigenfalls rechtzeitig alternative Lösungen angestrebt werden.

Im Jahr 2021 und bis April 2022 wurden 20 Prüfverfahren im Krankenhausbereich angemeldet, die alle freigegeben werden konnten.

## Fusionskontrolle im Krankenhausbereich



In der letzten Zeit hat sich die Zahl der angemeldeten Fusionskontrollvorhaben weiter erhöht.

- Von 2003 bis Dezember 2021 prüfte das Bundeskartellamt insgesamt 352 angemeldete Zusammenschlüsse von Krankenhäusern.
- 301 Zusammenschlüsse wurden freigegeben, sieben untersagt.
- In zwei Fällen wurden die Anmeldungen nach Bedenken des Amtes im Hauptprüfverfahren zurückgenommen.
- In den übrigen Fällen lag entweder keine Fusionskontrollpflicht vor oder es wurde von den Projekten Abstand genommen oder sie wurden in veränderter Form neu angemeldet.

In vielen Fällen fand vor der formalen Anmeldung eine informelle Vorprüfung durch das Bundeskartellamt statt. Seit 2011 wurde in acht Fällen, nachdem das Amt vorläufige wettbewerbliche Bedenken signalisiert hatte, das jeweilige Vorhaben nicht angemeldet.

## Sektoruntersuchung im Krankenhauswesen

Die im vergangenen Jahr abgeschlossene Untersuchung zeigte, wie bedeutend der Wettbewerb im Krankenhauswesen ist. Trotz aller staatlichen Regelungen gibt es zwischen den Krankenhäusern Wettbewerb, der positive Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung hat. Patientinnen und Patienten wäh-

len, meist mit Hilfe ihrer Ärztinnen und Ärzte, bewusst ein Krankenhaus aus.

Das wichtigste Auswahlkriterium für die Patientinnen und Patienten sowie für die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte ist die Behandlungsqualität. Da die Einnahmen der Krankenhäuser sich aufgrund fest-

gelegter Fallpauschalen (DRG) nach der Menge der erbrachten Behandlungen richten, haben Krankenhausbetreiber einen hohen Anreiz, viele Patientinnen und Patienten zu gewinnen. Hierfür müssen Krankenhäuser ihre Attraktivität steigern, indem sie bspw. qualitativ besser werden als die Nachbarkrankenhäuser.

## Grünes Licht für „Notfallplattform Impfzubehör“

Das Bundeskartellamt hat im März 2021 grünes Licht für den Einstieg der Pharmagroßhändler bei der „VCI Notfallplattform Impfzubehör“ gegeben. Die Plattform wurde im Februar 2021 mit Einverständnis des Bundeskartellamtes gegründet, um in Zeiten der Corona-Krise die Versorgung mit Impfzubehör wie Spritzen, Kanülen und NaCl-Lösung besser zu koordinieren. Temporäre Engpässe konnten so zügig behoben oder vermieden werden. Die Plattform lieferte keine Angaben zu Preisen und Mengen, sondern

bot rasche Transparenz über Anbieter und Nachfrager von Impfzubehör. Sie sollte temporär auf die aktuelle Notfallsituation in der Corona-Pandemie beschränkt bleiben.

Über die B2B-Plattform informierten die Bundesländer und die Hersteller von Impfzubehör über ihre jeweilige Versorgungslage bzw. ihre Lieferfähigkeit. Die Notfallplattform hat ihren Auftrag erfüllt und konnte im Zuge der Schließung staatlicher Impfzentren wieder geschlossen werden. Laut VCI

kann sie bei erneutem Bedarf kurzfristig reaktiviert werden. Allerdings erfolgen Impfungen nun regulär bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten. Der pharmazeutische Großhandel ist gemeinsam mit den Apotheken für die Auslieferung des COVID-19-Impfstoffs an die Arztpraxen zuständig. Dies betrifft auch die Bereitstellung fertiger Sets aus Impfstoff und erforderlichem Impfzubehör. Seit Februar 2022 können Corona-Impfungen bei entsprechender Schulung auch direkt in Apotheken erfolgen.

### Kooperationen in der Corona-Krise

i

Während der Corona-Krise waren in vielen Branchen Unternehmen darauf angewiesen, miteinander zu kooperieren, um z. B. in der Produktion, der Lagerhaltung oder der Logistik auf krisenbedingte Engpässe reagieren zu können. Zur Lösung solcher Probleme kann ein koordiniertes Vorgehen gerechtfertigt sein. Das Kartellrecht ist hinreichend flexibel, um nützliche und notwendige Kooperationen zu ermöglichen, die sich aber an kartellrechtliche Vorgaben halten und zeitlich klar begrenzt sein müssen.

## Verfahren gegen Hilfsmittel-Verbände

Das Bundeskartellamt hat im März 2022 ein Kartellverfahren gegen mehrere Verbände von Leistungserbringern im Hilfsmittelbereich eingeleitet. Unter der Bezeichnung „ARGE“ repräsentieren sie insbes. Sanitätshäuser und orthopädische Werkstätten. Ihnen wird vorgeworfen, gemeinsam einheitliche Preisaufschläge im Segment Reha und Pflege gegenüber gesetzlichen Krankenkassen gefordert und teilweise durchgesetzt zu haben.

Da die ARGE den Großteil aller Leistungserbringer für Hilfsmittel im Bereich Reha und Pflege repräsentiert, auf die die Patientinnen und Patienten in Deutschland angewiesen sind, wird deshalb auch geprüft, ob ein verbotener Missbrauch von Marktmacht vorliegt.

Die in der ARGE zusammengeschlossenen Verbände haben gegenüber mehreren Krankenkassen zum Ausgleich für gestiegene Fracht-, Liefer- und Rohstoffkosten infolge

der Corona-Pandemie einheitlich bestimmte Preisaufschläge gefordert. Gleichzeitig wurden gegenüber den Krankenkassen Vertragskündigungen in Aussicht gestellt und teilweise auch ausgesprochen. Mehrere Krankenkassen haben daraufhin Preiserhöhungen zugestimmt, um die Versorgung ihrer Versicherten wie bisher gewährleisten zu können.





# Gemeinschaftsunternehmen von K+S und REMEX: Weitreichende Kompensationsmaßnahmen

Das Bundeskartellamt hat im Dezember 2021 die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens REKS GmbH & Co. KG durch die **Kali und Salz Minerals and Agriculture GmbH** und die zur Remondis-Gruppe (Rethmann-Gruppe) gehörende **REMEX GmbH** freigegeben, nachdem die Unternehmen weitreichende Kompensationsmaßnahmen umgesetzt haben. Das Gemeinschaftsunternehmen REKS übernimmt zukünftig den Vertrieb von gefährlichen Abfällen für die untertägige Deponierung und den Versatz an den Bergwerksstandorten von Kali und Salz.

Das Bundeskartellamt hatte wettbewerbliche Bedenken, da für die untertägige Entsorgung von gefährlichen Abfällen nur begrenzte Kapazitäten zur Verfügung stehen – und das bei einer gleichbleibend hohen oder sogar noch steigenden Nachfrage in der Zukunft. Auf diesem Markt ist Kali und Salz deutlicher Marktführer in Deutschland und würde diese Position mit der Gründung des Joint Ventures weiter ausbauen. Auch die starke Marktstellung von Remondis auf den vorgelagerten Märkten hat wettbewerbliche Bedenken hervorgerufen.

Als Kompensationsmaßnahmen hat REMEX seine Beteiligung an dem Unternehmen Minex verkauft, das in Staßfurt eine Untertage-Versatzanlage betreibt. Die Parteien sind

somit nicht mehr Wettbewerber auf dem relevanten Markt für den unterirdischen Versatz von Rauchgasrückständen.

Der Zusammenschluss wurde zunächst von der Europäischen Kommission geprüft und dann auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland an das Bundeskartellamt verwiesen.

## § 39a GWB

### Die neue Vorschrift des § 39a GWB

- gilt seit Anfang 2021 (10. GWB-Novelle)
- Bundeskartellamt darf Unternehmen dazu verpflichten, auch Übernahmen von kleineren Unternehmen, d.h. unterhalb der normal geltenden Umsatzschwellen, in bestimmten Wirtschaftszweigen anzumelden

### Voraussetzung für die Anwendung der neuen Vorschrift:

- der Erwerber hat einen bundesweiten Anteil von mehr als 15 Prozent der Umsätze in den betroffenen Wirtschaftszweigen erreicht
- das Zielunternehmen hat im letzten Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mindestens zwei Mio. Euro und mindestens zwei Drittel der Gesamtumsätze in Deutschland erzielt
- es bestehen objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür, dass durch künftige Zusammenschlüsse der wirksame Wettbewerb im Inland erheblich behindert werden könnte
- das Bundeskartellamt muss in dem betroffenen Wirtschaftszweig zuvor eine aktuelle Sektoruntersuchung durchführen

## Sektoruntersuchung Haushaltsabfälle

Gegenstand der Sektoruntersuchung Haushaltsabfälle waren die Sammlung und der Transport von Verpackungsabfällen privater Haushalte (Altglas und Leichtverpackungen) sowie von kommunalen Haushaltsabfällen, insbes. Rest- und Biomüll, Papiertonne und Sperrmüll. Eingehend analysiert wurde die Entwicklung der Märkte von 2006 bis 2018. Das zentrale Ergebnis: Insgesamt hat der Wettbewerb bei der Sammlung und dem Transport von Abfällen in den vergangenen Jahren in allen Bereichen abgenommen.



# Rethmann-Gruppe/Remondis: Erweiterte Anmeldepflicht künftiger Übernahmen?

Das Bundeskartellamt hat im Januar 2022 im Entsorgungsbereich eine weitere Sektoruntersuchung eingeleitet. Mit ihr soll geprüft werden, ob die **Rethmann-Gruppe** verpflichtet werden kann, künftig auch Übernahmen kleiner Unternehmen der Behörde zur Prüfung vorzulegen.

Grundsätzlich greift die Fusionskontrolle erst, wenn die beteiligten Unternehmen bestimmte Mindestumsätze

erzielen, also eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung gegeben ist. Die 2021 in Kraft getretene neue Vorschrift des § 39a GWB erlaubt es dem Bundeskartellamt aber, Unternehmen dazu zu verpflichten, auch Übernahmen von kleineren Unternehmen, d. h. unterhalb der normal geltenden Umsatzschwellen, in bestimmten Wirtschaftszweigen anzumelden. Voraussetzung hierfür ist u. a. eine spezielle Sektoruntersuchung, die mit Blick auf die Ent-

sorgungswirtschaft und die spezifische Marktposition der Rethmann-Gruppe eingeleitet wurde. Die Sektoruntersuchung soll die Erkenntnisse des Amtes aus Ermittlungen aus verschiedenen Zusammenschlussvorhaben der letzten Jahre sowie aus der im Dezember 2021 veröffentlichten Sektoruntersuchung Haushaltsabfälle aktualisieren und bezüglich der Voraussetzungen des § 39a GWB konkretisieren.

## Rücknahme einer Fusion im Bereich Schrott-Recycling

Nachdem das Bundeskartellamt wettbewerbsrechtliche Bedenken geäußert hatte, haben die **TSR Recycling GmbH & Co. KG** und die **Rhein-Main Rohstoffe GmbH** ihre Anmeldung zur Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens im Dezember 2021 zurückgenommen. Die Ermittlungen hatten

nahegelegt, dass es durch den Zusammenschluss zu einer marktbeherrschenden Stellung der im Rhein-Main-Gebiet tätigen Unternehmen auf dem Markt für den Ankauf von Eisenschrott zur Aufbereitung mit Scherenaggregaten gekommen wäre.



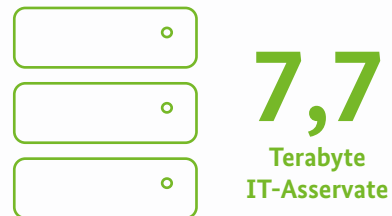
Das Bundeskartellamt hat umfassende Marktermittlungen durchgeführt, aus denen sich ergab, dass Eisenschrotte nur zum Teil direkt an Stahlwerke und Endabnehmer verkauft werden können. Ein großer Teil des Eisenschrotts muss auf vorgegebene Maße geschnitten werden, um als Sekundärrohstoff an Endabnehmer verkauft werden zu können. Hierzu werden Schrottscheren zur Aufbereitung betrieben.

Bei den Ermittlungen wurden zudem die Lieferströme der am Markt tätigen Unternehmen detailliert analysiert. Hieraus ergab sich, dass der Handel mit Eisenschrott zur Aufbereitung mit Schrottscheren in einem regionalen Umfeld stattfindet, insbes. weil der Transport mit hohen Kosten verbunden ist und der Handel über längere Entfernungen nicht wirtschaftlich ist. Auf dem regionalen Markt um Frankfurt, wo sowohl TSR als auch Rhein-Main Rohstoffe eine Großschere betreiben, hätten sich die beiden führenden Anbieter auf dem Markt zusammengeschlossen.



# DATEN UND FAKTEN

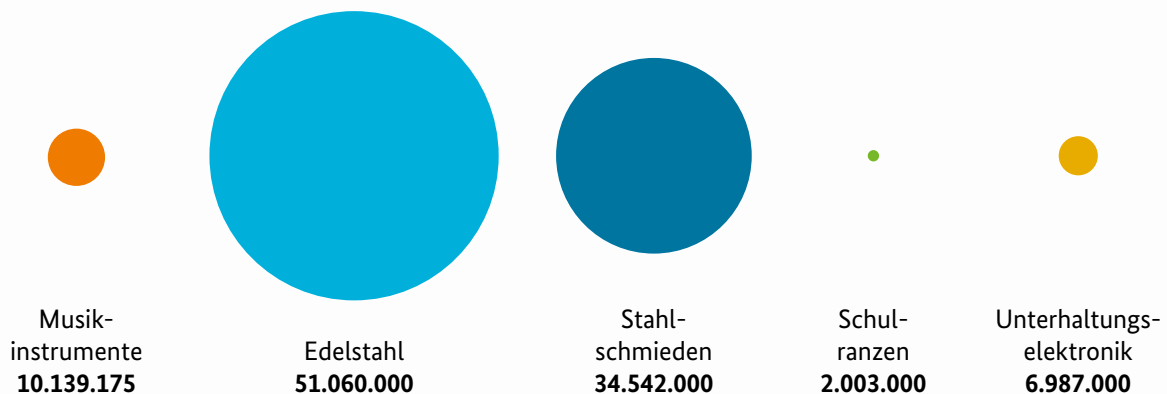
## Kartellverbot 2021



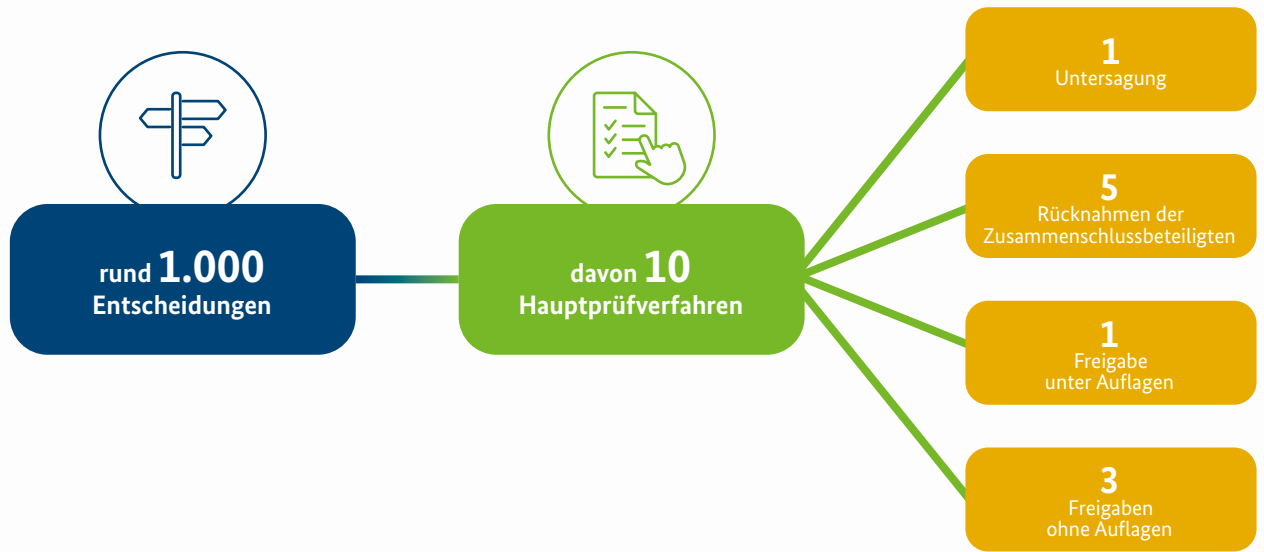
## Verhängte Bußgelder im Jahr 2021 in Euro

insgesamt rund **105.000.000 Euro\***

\* Bei den Angaben handelt es sich um gerundete Werte.



## Fusionskontrolle des Bundeskartellamtes im Jahr 2021



## Zahlen der Vergabekammern des Bundes 2021



## Zahlen der Missbrauchsaufsicht 2021





# DIGITALWIRTSCHAFT

§ 19a GWB | Alphabet/Google | Meta/Facebook | Google News Showcase  
Amazon | Apple | DMA | Deutsche Bahn

Auch im vergangenen Jahr war die Digitalwirtschaft für das Bundeskartellamt einer der wichtigsten Bereiche. Seit Anfang 2021 sind mit der 10. GWB-Novelle neue Vorschriften im Bereich der Missbrauchsaufsicht in Kraft getreten, durch die das Bundeskartellamt schneller und effektiver gegen große Digitalkonzerne vorgehen kann, darunter insbes. § 19a GWB. Das Amt hat seitdem mehrere neue Verfahren gegen Google, Amazon, Meta (ehem. Facebook) und Apple eingeleitet. Auch erste Entscheidungen wurden bereits getroffen. Die Digitalisierung ist aber für die gesamte Wirtschaft von herausragender Bedeutung. So hat das Bundeskartellamt z. B. gegen die Deutsche Bahn ein Verfahren vorangetrieben, in dem es u. a. um den Zugang zu wichtigen Daten geht. Die Sektoruntersuchung Online-Werbung ist auf der Zielgeraden, so dass Ergebnisse voraussichtlich später im Jahr veröffentlicht werden.



# Verfahren gegen große Digitalkonzerne



Unmittelbar nach Inkrafttreten der 10. GWB-Novelle Anfang 2021 hat das Bundeskartellamt mehrere neue Verfahren gegen **Alphabet/Google, Amazon, Meta/Facebook** und **Apple** auf Basis des neuen § 19a GWB eingeleitet.

## Wie funktioniert der neue § 19a GWB?

Der § 19a GWB wurde mit der 10. GWB-Novelle im Januar 2021 eingeführt. Bei der neuen Vorschrift handelt es sich um ein grundlegend neues Instrument im Bereich der Missbrauchsaufsicht. Im ersten Schritt prüft das Bundeskartellamt, ob ein Unternehmen eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb hat. Im zweiten Schritt kann das Amt dann wettbewerbswidrige Praktiken untersagen, etwa die Selbstbevorzugung von konzernerneigenen Diensten oder das „Aufrollen“ von Märkten mit Mitteln, die nicht dem Leistungswettbewerb entsprechen.

Der § 19a GWB ermöglicht ein schnelleres und effektiveres Eingreifen gegen große Digitalkonzerne als dies bisher der Fall war. Anders als bei der klassischen Missbrauchsaufsicht ist es für ein Eingreifen nicht mehr erforderlich, ggf. für eine Vielzahl von Märkten zuvor eine Marktbeherrschung festzustellen, was oft mit erheblichem Zeitaufwand verbunden ist. Stattdessen wird auf eine überragende marktübergreifende

Bedeutung abgestellt, wie sie z. B. bei digitalen Ökosystemen vorhanden sein kann, die sich über mehrere Märkte spannen. Solche Machtstellungen können für Wettbewerber schwer angreifbar sein. Hierzu kann z. B. beitragen, dass Dienste eines Unternehmens eng verzahnt sind, so dass es für die Nutzerinnen und Nutzer nicht leicht ist, zu wechseln, oder dass dem Unternehmen wettbewerbsrelevante Daten zugänglich sind, die übergreifend genutzt werden können. Der neue § 19a GWB kann genau solche Konstellationen erfassen und legt für besonders starke Machtpositionen strengere Regeln fest, so dass dem Unternehmen z. B. aufgegeben werden kann, dass Wettbewerber nicht behindert werden dürfen und die Nutzerinnen und Nutzer mehr Kontrolle über ihre Daten haben. Neben Erleichterungen bei der Darlegungs- und Beweislast sieht § 19a GWB auch eine Rechtswegverkürzung vor: Das zuständige Gericht ist der Bundesgerichtshof und nicht – wie sonst üblich – zunächst das Oberlandesgericht Düsseldorf.



# Erste Anwendungsfälle für die erweiterte Missbrauchsaufsicht

## §19a GWB

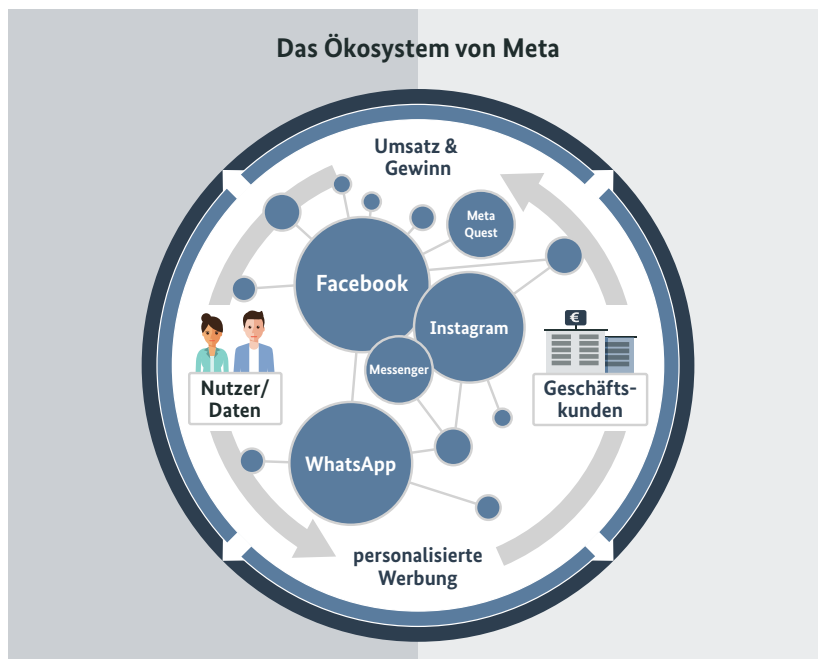
Im Falle von **Alphabet/Google** hat das Amt die überragende marktübergreifende Bedeutung des Unternehmens bereits Ende 2021 rechtskräftig festgestellt. Im Falle von **Meta/Facebook** erfolgte diese Feststellung Anfang Mai 2022. Die Verfahren gegen **Amazon** und **Apple** befinden sich in einem fortgeschrittenen Prüfungsstadium.

Relevant für die Prüfung ist u. a. die Frage, ob der jeweilige Konzern über eine wirtschaftliche **Machtstellung**

**über mehrere Märkte hinweg verfügt, die ihm vom Wettbewerb nicht hinreichend kontrollierte marktübergreifende Verhaltensspielräume eröffnet - etwa in Form eines digitalen Ökosystems.** Andere Marktakteure können auf den Zugang zu einem solchen Ökosystem angewiesen sein, zumal damit ein Einfluss auf deren Geschäftstätigkeit verbunden sein kann.

So betreibt etwa **Google** neben der Suchmaschine – bei der sich der Marktanteil in Deutschland auf über

80 Prozent beläuft - eine Vielzahl von Diensten mit hoher Nutzerreichweite wie z. B. **Google Maps**, **YouTube**, den **Chrome**-Browser, das **Android**-Betriebssystem, den **Play Store** oder **Gmail**. Gleichzeitig ist Google ein wesentlicher Anbieter für suchgebundene Werbung und verfügt über reichweitenstarke Werbedienste, die die gesamte Wertschöpfungskette abdecken. In seinem digitalen Ökosystem hat Google bedeutenden Einfluss auf den Zugang anderer Unternehmen zu seinen Nutzerinnen und Nutzern, Werbekundinnen und Werbekunden.



Der Konzern **Meta** betreibt neben dem sozialen Netzwerk **Facebook** insbes. die Dienste **Instagram** und **WhatsApp**. Die Dienste von Meta werden weltweit von über 3,5 Milliarden Menschen genutzt, darunter weite Teile der Bevölkerung in Deutschland. Als großes Zukunftsprojekt investiert Meta auch in Hard- und Software für ein „Metaverse“, eine umfassende virtuelle 3D-Welt. Dafür hat Meta bspw. den 3D-Brillen- und Technologiehersteller **Oculus** (jetzt: Meta Quest) zugekauft. Aufgrund der vielen Nutzenden verfügt Meta über sehr viele Nutzerdaten, weshalb das Unternehmen zugleich der führende Anbieter im Bereich von Social-Media-Werbung ist. Aus dieser finanziert sich das Unternehmen bislang nahezu ausschließlich.

*„Durch das von Meta geschaffene digitale Ökosystem mit einer sehr großen Zahl von Nutzenden ist das Unternehmen der zentrale Spieler im Bereich der sozialen Medien. Nach unseren Ermittlungen ist Meta damit auch im kartellrechtlichen Sinne ein Unternehmen von überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb.“*

Andreas Mundt,  
Präsident des Bundeskartellamtes



# Mögliche Wettbewerbsverstöße deutlich effizienter abstellen

Die Feststellung einer überragenden **marktübergreifenden Bedeutung für den Wettbewerb** auf Basis des neuen § 19a GWB versetzt das Bundeskartellamt in die Lage, gegen etwaige Wettbewerbsverstöße deutlich effizienter vorzugehen, als das mit den bislang verfügbaren Instrumenten möglich war.

Bereits im Mai 2021 hatte das Amt eine Prüfung der Datenverarbeitungsbedingungen von **Google** auf dieser Basis eingeleitet. Hier wird untersucht, ob die Nutzerinnen und Nutzer der Google-Dienste ausreichende Wahlmöglichkeiten haben, wie Google ihre Daten verarbeitet. Daneben läuft seit Juni 2021 eine Untersuchung zu „**Google News Showcase**“, einem Angebot von Google, das die Möglichkeit bietet, Nachrichteninhalte von Verlagen prominenter und ausführlicher zu präsentieren. Bei der Untersuchung geht es um eine mögliche Diskriminierung einzelner Verlage und eine mögliche Selbstbevorzugung von Google-eigenen Diensten. Google hat Anfang 2022 Vorschläge vorgelegt, um die wettbewerblichen Bedenken des Amtes auszuräumen. Diese Vorschläge werden derzeit geprüft.

## Amazon-Verfahren

Gegen **Amazon** hat das Bundeskartellamt im Mai 2021 ein Verfahren nach § 19a GWB eingeleitet und prüft die überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb.

Zwei weitere Verfahren laufen nach den Vorschriften der klassischen Missbrauchsaufsicht, in denen untersucht wird, inwieweit Amazon durch Preiskontrollmechanismen Einfluss auf die Preissetzung von unabhängigen auf dem Amazon-Marktplatz tätigen Händlern nimmt und inwieweit Amazon Vereinbarungen mit Markenherstellern wie Apple geschlossen hat, die unabhängige Händler beim Verkauf von Markenprodukten behindern.

Im Falle von Meta prüft das Bundeskartellamt die Verknüpfung der Virtual-Reality-Produkte von **Oculus** mit der Facebook-Plattform. Dieses Verfahren wurde bereits kurz vor Inkrafttreten der 10. GWB-Novelle nach den damals schon gültigen Vorschriften der Missbrauchsaufsicht eingeleitet. Ende Januar 2021 wurde die Prüfung mit Blick auf den neuen § 19a GWB erweitert.

### Früheres Datenverfahren gegen Facebook

i

Bereits 2019 hatte das Bundeskartellamt Facebook als marktbeherrschend eingestuft und dem Konzern im Rahmen eines Missbrauchsverfahrens insbes. untersagt, **Nutzerdaten aus verschiedenen Quellen** ohne freiwillige Einwilligung seiner Nutzerinnen und Nutzer zusammenzuführen. In der Hauptsache ist das Verfahren noch anhängig vor dem OLG Düsseldorf, das im März 2021 entschieden hatte, bestimmte datenschutzrechtliche Fragen zur Klärung dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorzulegen. Zuvor hatte der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Bundeskartellamtes in einem Eilverfahren bereits weitgehend bestätigt. Im Mai 2022 erfolgte eine Anhörung vor dem EuGH.

Schon in der Vergangenheit hatte sich das Bundeskartellamt eingehend mit Amazon befasst: 2013 wurde mit einem Verfahren die Aufgabe der **Preisparität** auf dem Amazon-Marktplatz erwirkt, die es Händlern verboten hatte, anderorts im Internet günstigere Preise anzubieten. 2019 erzielte ein Missbrauchsverfahren wichtige **Verbesserungen für Händler auf dem Amazon-Marktplatz**. Z. B. können Händler nun auch vor deutschen Gerichten gegen Amazon klagen (zuvor war der ausschließliche Gerichtsstand Luxemburg), Retouren und Erstattungen sind fairer geregelt und Sperrungen von Händler-Accounts müssen begründet werden.

## Prüfung bei Apple

Auch bei **Apple** prüft das Bundeskartellamt die Voraussetzungen des neuen § 19a GWB. Bereits zum Zeitpunkt der Einleitung dieses Verfahrens Mitte 2021 lagen dem Amt Beschwerden vor, die sich auf potentiell wettbewerbswidrige Praktiken Apples bezogen. Dazu zählen u. a. eine Verbändebeschwerde aus der Werbe- und Medienbranche,

die sich gegen Apples Tracking-Einschränkung von Nutzerinnen und Nutzern im Zusammenhang mit der Einführung des Betriebssystems iOS 14.5 richtet sowie eine Beschwerde gegen die ausschließliche Vorinstallation von konzerneigenen Anwendungen. Darüber hinaus wird von App-Entwicklern der Zwang zur Nutzung des Apple-eigenen

Systems für In-App-Käufe (IAP) sowie die damit verbundene Provisionshöhe von 30 Prozent kritisiert. Zudem werden Marketingbeschränkungen im App Store thematisiert. Wie auch bei Verfahren gegen andere Unternehmen nach § 19a, steht das Bundeskartellamt hierzu auch mit anderen Wettbewerbsbehörden in Verbindung.



# Europäische Gesetzgebung für die digitale Wirtschaft: Der Digital Markets Act

Auf europäischer Ebene ist mit der Verabschiedung des Gesetzes über digitale Märkte (Digital Markets Act, DMA) eine weitreichende Entscheidung getroffen. Der DMA zielt auf faire und bestreitbare digitale Märkte und schreibt für bestimmte besonders große Online-Plattformen, die zentrale Plattformdienste betreiben und damit Geschäftskunden als wichtiges Zugangstor zu Endkundinnen und -kunden dienen (sog. Gatekeeper), einen Katalog an Verhaltensregeln fest. Daraus ergeben

sich klarere Regeln z. B. für personalisierte Werbung, Vorinstallationen von Diensten, bestimmte Formen der Interoperabilität und Portabilität von Daten. Darüber hinaus müssen Gatekeeper z. B. Zugriff auf bestimmte Informationen sowie auf Daten gewähren, die sie bei der Nutzung der Gatekeeper-Plattform generiert haben. Ferner dürfen sie Nutzerinnen und Nutzer nicht daran hindern, auf eine andere Plattform zu wechseln oder ihre eigenen Dienste in einem Ranking bevorzugen.

Die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Rat haben sich Ende März 2022 auf eine Fassung des DMA politisch geeinigt. Nach dem Inkrafttreten gilt das Gesetz nach einer Übergangsfrist von sechs Monaten unmittelbar in allen Staaten der EU.



## DMA und § 19a GWB: Wie passt das zusammen?

Zwischen dem DMA auf europäischer Ebene und dem § 19a GWB in Deutschland gibt es gewisse Gemeinsamkeiten, aber auch wichtige Unterschiede. Beide Regelungen gelten für große Digitalunternehmen. Die Frage der genauen Abgrenzung der jeweils adressierten Unternehmen wird jedoch im Detail unterschiedlich behandelt: Der DMA setzt auf sog. Vermutungsregeln, basierend auf Umsatz, Nutzerzahlen und der Marktkapitalisierung und nimmt dabei grundsätzlich einzelne zentrale Plattformdienste in den Fokus. Bei § 19a GWB steht eine stärker dienste- bzw. marktübergreifende Perspektive im Vordergrund.

Mit Blick auf Verhaltensweisen gibt es Überschneidungen. So ist etwa eine Selbstbevorzugung konzerneigener Dienste unter bestimmten Voraussetzungen nach beiden Vorschriften erfassbar. Allerdings ist der § 19a GWB als Teil des deutschen Wettbewerbsrechts flexibler anwendbar, weil damit grundsätzlich auch

andere oder neue Verhaltensweisen erfasst werden können, die möglicherweise in Zukunft ein Wettbewerbsproblem darstellen. Der DMA weist hingegen einen spezifischeren Katalog von Ge- und Verboten auf. Während § 19a GWB eine Einzelfallprüfung von Verhaltensweisen mit der Möglichkeit einer sachlichen Rechtfertigung vorsieht (wobei die Beweislast beim Unternehmen liegt), gelten die Verbote und Pflichten für die Gatekeeper im DMA unmittelbar und direkt.

Neben dem DMA, dessen Durchsetzung allein der Europäischen Kommission obliegt, wird nicht nur europäisches, sondern auch nationales Kartellrecht – wie insbes. der § 19a GWB in Deutschland – weiter anwendbar bleiben und den DMA komplementär ergänzen. Die gut etablierte Zusammenarbeit und das Zusammenwirken der Wettbewerbsbehörden in der EU wird auch in der Zukunft mit Blick auf den DMA fortgesetzt.

# Datenzugang und Beschränkungen von Mobilitätsplattformen: Abmahnung gegen die Deutsche Bahn

Im April 2022 hat das Bundeskartellamt die **Deutsche Bahn (DB)** wegen möglicher Behinderung von Mobilitätsplattformen abgemahnt.

Mobilitätsplattformen bieten hauptsächlich Online-Lösungen für eine integrierte Routenplanung an, für die die Schiene eine wichtige Rolle spielt. So vermitteln sie etwa die Kombination von Bahntickets mit Flügen, Carsharing, Fernbus oder Mietfahrrädern. Das Angebot solcher übergreifender Mobilitätskonzepte mit Nutzung verschiedenster Verkehrsmittel ist ein wichtiger und innovativer Zukunftsmarkt.

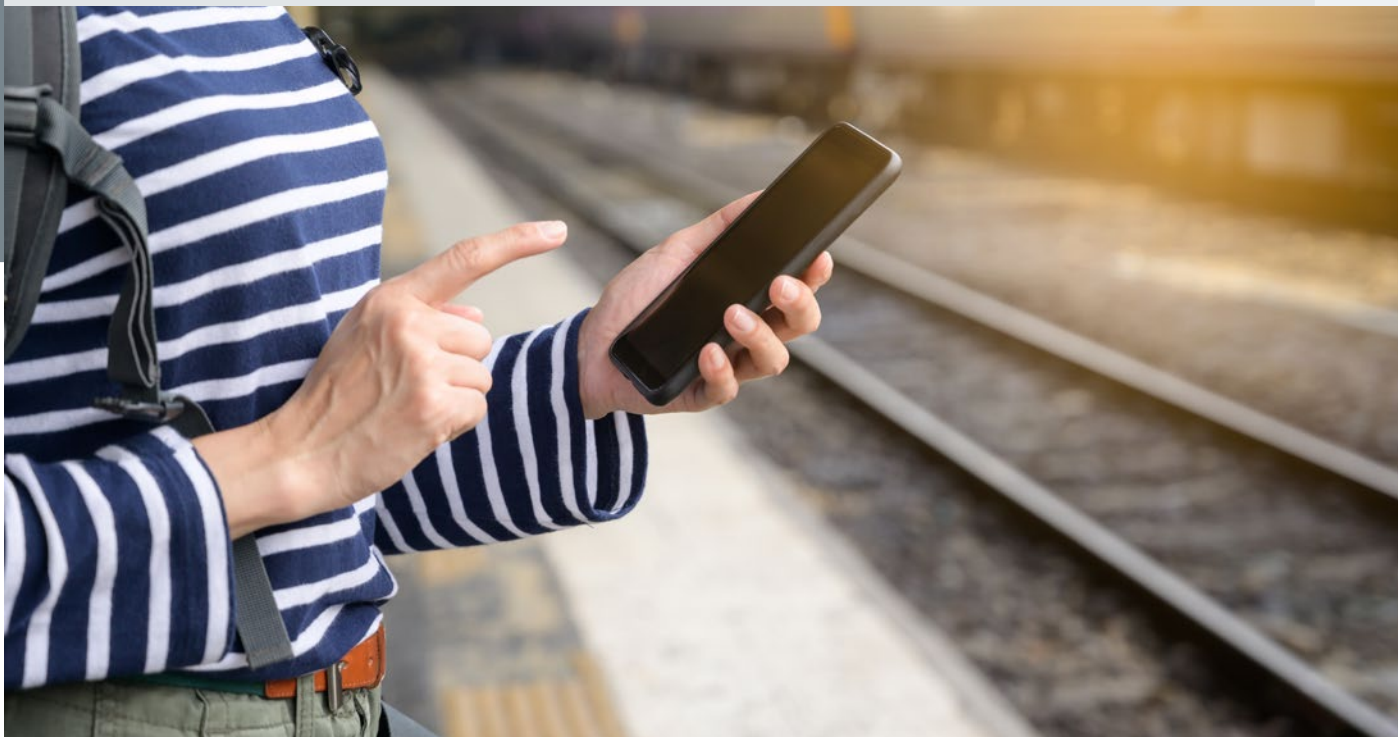
Ende 2019 hatte das Bundeskartellamt ein Missbrauchsverfahren gegen die DB eingeleitet. Nach vorläufigem Be-

fund ist die vom Netzbetrieb bis zum Fahrkartenvertrieb vertikal integrierte Deutsche Bahn das in Deutschland marktbeherrschende Verkehrsunternehmen auf der Schiene und unterliegt somit besonderen Pflichten gegenüber Dritten, z. B. Mobilitätsdienstleistern.

Nach derzeitiger Auffassung des Amtes haben Mobilitätsanbieter einen Anspruch auf die Verkehrsdaten der Bahn wie z. B. Daten über Verspätungen, Fahrtverlauf, Zugausfälle oder Gleiswechsel, da ihre Geschäftsmodelle sonst nicht funktionieren können. Derzeit behält die DB diese Daten sich selbst sowie wenigen ausgewählten Anbietern von Mobilitätsdienstleistungen wie z. B. Google vor. Anderweitig stehen die Daten nicht zur Verfügung. Zudem hat

das Amt Bedenken gegen eine Reihe von vertraglichen Beschränkungen gegenüber Mobilitätsanbietern, wenn sie die Schiene in ihren Angeboten nutzen. Vertragsklauseln, die das Amt kritisch sieht, reichen von Werbeverböten in Bezug auf DB-spezifische Begriffe (auf Suchmaschinen, in App-Stores und sozialen Netzwerken) über vertikale Preisvorgaben gegenüber den Reisenden und weitreichende Rabattverbote bis hin zu einer möglichen Diskriminierung eines Teils der Mobilitätsplattformen bei der Provisionshöhe für den Ticketvertrieb.

Die DB und zum Verfahren beigeladene Mobilitätsplattformen haben aktuell Gelegenheit, zu den vorläufigen Verfahrensergebnissen Stellung zu nehmen.





# MINERALÖLWIRTSCHAFT



Sektoruntersuchung Raffinerien und Großhandel | MTS-K Jahresbericht  
OMV/EG Group | Vergabemodell Tank und Rast

Die Mineralölwirtschaft und die Preisentwicklungen der Kraftstoff- und Mineralölpreise stehen für das Bundeskartellamt im Fokus – verstärkt nun auch vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Kraftstoffmarkt seit dem Beginn der Ukraine-Krise Anfang 2022. Der Krieg und seine Folgen führten zu zahlreichen Verwerfungen im Kraftstoffmarkt mit extremen Preissteigerungen. Rohölpreise, die Abgabepreise der Raffinerien und die Preise an der Tankstelle sind deutlich auseinandergelaufen. Das Bundeskartellamt hat vor diesem Hintergrund eine ad hoc Sektoruntersuchung mit Fokus auf die Raffinerie- und Großhandelsebene eingeleitet.

Um die Marktentwicklungen speziell in der Mineralölwirtschaft und beim Handel mit Kraftstoffen zu beobachten, wurde im Jahr 2013 im Bundeskartellamt die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) eingerichtet. Die erhobenen Daten ermöglichen es den Verbraucherinnen und Verbrauchern, sich über verschiedene Kanäle und eine Vielzahl von Anbietern unmittelbar über die aktuellen Kraftstoffpreise zu informieren. Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben damit die Möglichkeit, selbst günstiger zu tanken und durch ihre Tankentscheidung zugleich wettbewerbliche Impulse zu setzen.

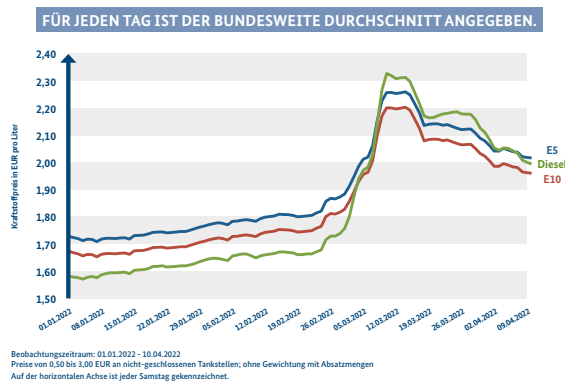


# Sektoruntersuchung mit Fokus Raffinerien und Großhandel

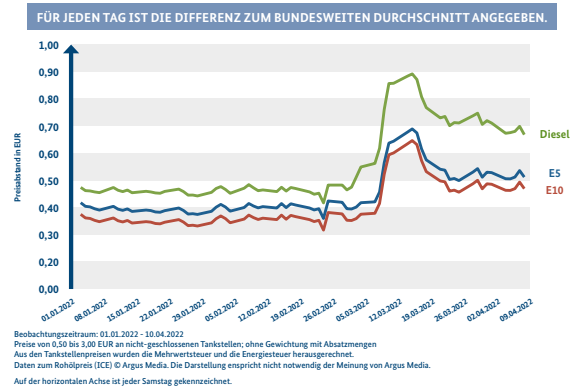
Aufgrund des Krieges in der Ukraine und seiner Folgen kam es im Frühjahr 2022 zu Verwerfungen im Kraftstoffmarkt mit zeitweise flächendeckend schockartigen Preiserhöhungen.

Die Rohölpreise, die Abgabepreise der Raffinerien und die Preise an den Tankstellen sind dabei deutlich auseinandergelaufen.

Kraftstoffpreise Anfang 2022

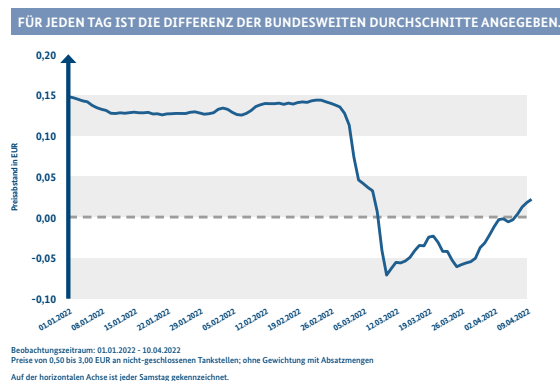


Abstand zwischen Tankstellenpreisen ohne Steuern und Rohölpreis (ICE) im Zeitverlauf



Insbes. Diesel hat sich Anfang 2022 stark verteuert und lag häufig preislich über E5.

Preisdifferenz zwischen E5 und Diesel Anfang 2022



Um diese Situation zu beurteilen, hat das Bundeskartellamt im April 2022 eine Sektoruntersuchung mit Fokus auf die Raffinerie- und Großhandelsebene eingeleitet, mit der Gründe für die Preisentwicklung auf der Raffinerie- und Großhandelsebene und ihren möglichen Einfluss auf die Höhe der Preise an den Zapfsäulen untersucht werden. Sie soll zugleich eine Grundlage für die durch den Gesetzgeber beabsichtigte Erweiterung der Aufgaben der MTS-K schaffen. Geplant ist, die Befugnisse und den Beobachtungsauftrag der MTS-K zu erweitern, um die Wettbewerbsverhältnisse über alle Wertschöpfungsstufen, insbes. im Raffineriebereich, besser einschätzen zu können. Zudem soll die MTS-K zukünftig zusätzlich zu den Preisdaten an den Tankstellen auch Mengendaten erheben können.

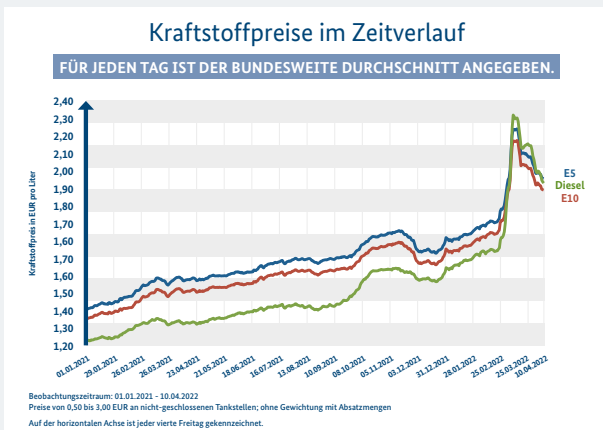


# MTS-K Jahresbericht 2021

Zur Tätigkeit der MTS-K wird jedes Jahr ein Bericht veröffentlicht. Diese Jahresberichte geben den Verbraucherinnen und Verbrauchern wichtige übergreifende Informationen zum Preisgeschehen an den Tankstellen, die sie bei ihrer Tankentscheidung berücksichtigen können.

Der aktuelle Jahresbericht wurde im April 2022 veröffentlicht. Gegenstand sind hier in erster Linie die Beobachtungen, die für das Jahr 2021 gemacht werden konnten, aber auch die Preissteigerungen von Anfang 2022 wurden in die Darstellung einbezogen. Die wichtigsten Erkenntnisse sind u. a.:

- Die Kraftstoffpreise sind stark gestiegen. Lag z. B. E5 Anfang 2021 noch unter 1,40 Euro/Liter, so waren es kurz nach dem Angriff auf die Ukraine 2,26 Euro/Liter. Mitte April lagen die Preise wieder auf niedrigerem Niveau. Insbes. Diesel hat sich stark verteuert und lag häufig preislich über E5.
- Die Kraftstoffpreise sind im Schnitt meist morgens (ca. 5 bis 8 Uhr) am höchsten und abends (ca. 18 bis 22 Uhr) am niedrigsten, wobei es abends kleine Preisanhebungen gibt. Dazwischen schwanken die Preise oft erheblich. Am späten Abend und in der Nacht heben gerade die ohnehin teureren Tankstellen ihre Preise wieder.



- Die Differenz zwischen Rohölpreisen und Tankstellenpreisen nahm zu Beginn der Ukraine-Krise stark zu. Dies wiederum lag insbes. am wachsenden Abstand zwischen Raffinerie- und Rohölpreisen.
- An ein und derselben Tankstelle gibt es im Schnitt Preisunterschiede von 8-13 Cent/Liter am Tag. Vergleicht man die Tankstellen in einer Stadt, gibt es meist sogar Preisunterschiede von 18-24 Cent/Liter am Tag.
- Zwischen den verschiedenen Regionen in Deutschland gibt es nur vergleichsweise geringe Preisunterschiede. An Autohöfen sind die Preise zwar häufig etwas teurer (+2-3 Cent/Liter), aber wer an einer Autobahntankstelle tankt, muss meist mit noch sehr viel höheren Preisen rechnen. Diese liegen zumeist etwa 25 Cent/Liter über den Preisen an den Straßentankstellen.





# Übernahme des OMV Tankstellennetzes durch EG Group (Esso) nur unter Bedingungen

Im Rahmen eines Hauptprüfverfahrens hat das Bundeskartellamt im Februar 2022 den Erwerb des Tankstellennetzes der **OMV Retail Deutschland GmbH** durch die **EG Group Limited**, die das ESSO-Tankstellennetz in Deutschland betreibt, intensiv geprüft. Die Freigabe des Zusammenschlusses erfolgte allerdings nur unter der Bedingung, dass zunächst 48 Standorte in Süddeutschland an Dritte Unternehmen veräußert werden müssen.

Die EG Group betreibt in Deutschland 959 Tankstellen unter der Marke „Esso“ und gehört neben BP (Marke „Aral“), Shell und Total zu den führenden Tankstellenbetreibern Deutschlands. Das betroffene Tankstellennetz von OMV umfasst 285 Standorte ausschließlich in Süddeutschland, mit einem Schwerpunkt in Bayern und Baden-Württemberg.

Ursprünglich war eine vollständige Übernahme des OMV-Tankstellennetzes geplant. Die umfangreichen Ermittlungen des Bundeskartellamtes hatten jedoch ergeben, dass dies einen deutlichen Anstieg der Marktkonzentration in einigen Regionen in Süddeutschland bewirken würde. Es wäre zu befürchten gewesen, dass der Zusammenschluss

dort zur Entstehung bzw. Verstärkung einer gemeinsamen marktbeherrschenden Stellungen der führenden Anbieter BP/Aral, Shell und EG Group geführt hätte. In den übrigen Regionen, in denen es OMV-Tankstellen gibt, ist hingegen eine größere Zahl von weiteren Wettbewerbern mit teilweise durchaus erheblichen Marktanteilen aktiv.

Die Freigabe des Bundeskartellamtes steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass zunächst 24 Tankstellen der EG Group sowie 24 OMV Tankstellen in den problematischen Markträumen an dritte Unternehmen veräußert werden. Das Bundeskartellamt hat den Erwerbern dieser Standorte inzwischen zugestimmt.

## Fusionskontrolle: Wann ist die EU-Kommission zuständig?

i

- Die Europäische Kommission prüft Fälle mit gemeinschaftsweiter Bedeutung (Faustregel: ab einem Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen von 5 Milliarden Euro). Eine Verweisung von Fällen zwischen Brüssel und dem Bundeskartellamt in Bonn ist auf Antrag möglich.
- In diesem Fall war die geplante **Übernahme des OMV Tankstellennetzes durch die EG Group** zunächst bei der Europäischen Kommission angemeldet worden. Diese hat nach einem entsprechenden Antrag die Prüfung des Vorhabens im Juli 2021 an das Bundeskartellamt verwiesen.



## Vergabemodell von Tank & Rast

Das Bundeskartellamt hat keine durchgreifenden kartellrechtlichen Bedenken gegen die von der **Tank & Rast GmbH** für die kommenden fünf Jahre geplante Vergabe der Einlieferungs- und Vertriebsrechte für Kraftstoffe an Autobahntankstellen (das sog. „Vergabemodell 2023“).

Tank & Rast hat in den 1990er Jahren auf der Grundlage vom Bund

vergebener langjähriger Konzessionen die Bewirtschaftung der meisten Bundesautobahntankstellen übernommen. Rund 90 Prozent der Rechte für die Einlieferung und den Vertrieb von Kraftstoffen an diesen Tankstellen vergibt Tank & Rast an Mineralölunternehmen.

Das Unternehmen hatte das Bundeskartellamt um eine Einschätzung

gebeten, ob das für die kommenden fünf Jahre geplante Vergabemodell mit dem Kartellrecht vereinbar ist. Anhaltspunkte für einen Verstoß haben sich jedoch nicht ergeben. Die vorgenommenen Anpassungen des Vergabemodells beinhalten nach Ansicht der Behörde sogar einen gewissen Anreiz für die Mineralölkonzerne, über niedrigere Preise den Absatz zu steigern.

# STROM- & GASMÄRKTE



Ähnlich wie im Bereich der Mineralölwirtschaft sind die Gas- und Strommärkte derzeit geprägt von stark gestiegenen Preisen. Als Grund hierfür wird u.a. der weltweite Nachfrageanstieg im Zuge der Erholung der Weltwirtschaft nach den Einschränkungen durch die Corona-Pandemie aber auch die Marktunsicherheiten im Zuge des Ukraine-Krieges genannt. Diese Entwicklungen werden laufend intensiv beobachtet und analysiert. Die größten Endkundenmärkte weisen derzeit jedoch keine strukturellen Wettbewerbsprobleme auf, so dass das Bundeskartellamt bisher kein förmliches Missbrauchsverfahren geführt hat. Für den Bereich der Stromerzeugung und des Stromgroßhandels verfügt die Behörde u. a. mit den regelmäßigen Marktmachtberichten über eine zentrale Grundlage, um im Fall eines hinreichenden Anfangsverdachts das Verhalten marktbeherrschender Anbieter kurzfristig effektiv zu überprüfen.

Seit der Liberalisierung der Energieversorgung Ende der 90er-Jahre hat sich der Wettbewerb auf den Strom- und Gasmärkten in vielen Bereichen kontinuierlich belebt. Verbraucherinnen und Verbraucher können aus zahlreichen Angeboten verschiedener Energieversorger wählen. Das Bundeskartellamt schützt den Wettbewerb auf den Märkten, die den Energienetzen vor- und nachgelagert sind. Diese Märkte umfassen insbes. die Energieerzeugung, den Energiehandel und die Versorgung von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern.



# Sektoruntersuchung Ladesäulen

Im Oktober 2021 wurden in einem Sachstandsbericht vorläufige Ermittlungsergebnisse der noch laufenden Sektoruntersuchung zur öffentlich zugänglichen E-Ladesäuleninfrastruktur veröffentlicht. Die Behörde sieht zahlreiche Ansatzpunkte

für mehr Wettbewerb beim Ladestrom. Insbes. müsse es in der aktuellen Aufbauphase einen möglichst offenen und diskriminierungsfreien Marktzugang geben.

## Die vorläufigen Ermittlungsergebnisse zeigen u. a.:

- Das Instrument der öffentlichen Ausschreibung von Flächen insbes. auf kommunaler Ebene wird bisher zu wenig genutzt. Eine gesetzliche Vorgabe zur diskriminierungsfreien Vergabe dieser Flächen könnte wettbewerbliche Marktstrukturen bei der öffentlichen E-Ladeinfrastruktur fördern. Das gleiche gilt für die diskriminierungsfreie Vergabe von staatlichen Fördermitteln für alle Anbieter.
- Es gibt derzeit zwar keine ausreichenden Belege dafür, dass die Ladestrompreise in Deutschland systematisch und flächendeckend überhöht sind. Das Konzentrationsniveau in einzelnen Regionen ist jedoch derzeit hoch. Mit einem möglichst offenen Marktzugang können jedoch beim weiteren Ausbau der Infrastruktur und eines intensiveren Wettbewerbs auch die Preise sinken.
- Die Transparenz hinsichtlich der Preise und die Nutzerfreundlichkeit an den Ladesäulen sind verbesserungsfähig.

## Marktmachtbericht Stromerzeugung

Die Entwicklung der Marktmachtverhältnisse bei der Stromerzeugung sind Thema des im Februar 2022 zum dritten Mal separat vorgelegten Marktmachtberichts, der die Erzeugung und den erstmaligen Absatz von Strom im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis einschließlich 30. September 2021 analysiert. Erstmals stellt der Bericht auch Indikatoren für die Marktverhältnisse in bestimmten Bereichen der Regelenergie vertiefter dar.

### Die wichtigsten Ergebnisse:

- RWE als größtes Erzeugungsunternehmen überschreitet aufgrund der Marktentwicklungen im Zuge der Energiewende inzwischen die vom Bundeskartellamt verwendete Vermutungsschwelle für eine marktbeherrschende Stellung.
- Die Bedeutung ausländischer Kraftwerkskapazitäten für den deutschen Stromerzeugungsmarkt hat zugenommen.
- Im Bereich des Angebots von Regelenergie, die zum Ausgleich von Frequenzschwankungen im Stromnetz benötigt wird, deuten die Daten auf eine sehr hohe Konzentration in bestimmten Bereichen hin. Dies gilt insbesondere für die sog. positive Sekundärregelung. Für diese spielen Pumpspeichieranlagen eine ganz herausgehobene Rolle. Hier ist EnBW der führende Anbieter. Ob dies bis hin zu einer marktbeherrschenden Stellung reicht, muss noch vertieft und unter Einbeziehung weiterer Faktoren geprüft werden.

## Monitoringbericht 2021

Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt haben im Dezember 2021 ihren gemeinsamen Monitoringbericht 2021 zu den Entwicklungen auf den Elektrizitäts- und Gasmärkten veröffentlicht. Der Bericht bezieht sich primär auf das Jahr 2020, bildet aber auch das erste Quartal 2021 ab.

### Wichtige Ergebnisse und Erkenntnisse des Berichts sind:

- Aufgrund der Energiewende verzeichnete die Stromerzeugung aus nicht erneuerbaren Energieträgern in 2020 ein deutliches Minus von 11,6 Prozent.
- Auf den jeweiligen Endkundenmärkten ist wie in den vergangenen Jahren weiterhin davon auszugehen, dass derzeit kein Anbieter marktbeherrschend ist.
- Bezogen auf den Stichtag 1. April 2021 ist der durchschnittliche Strompreis für Haushaltskundinnen und -kunden im Vergleich zum Vorjahr um rund zwei Prozent gestiegen. Der Gaspreis für Haushaltskundinnen und -kunden stieg zum Stichtag 1. April 2021 um rund sechs Prozent.
- Im Strombereich wurde in 2020 mit rund 5,4 Mio. Lieferantenwechseln von Haushaltskundinnen und -kunden ein neuer Rekordstand erreicht. Auch im Gasbereich gab es mit rund 1,6 Mio. Lieferantenwechseln einen neuen Höchststand.



# HANDEL

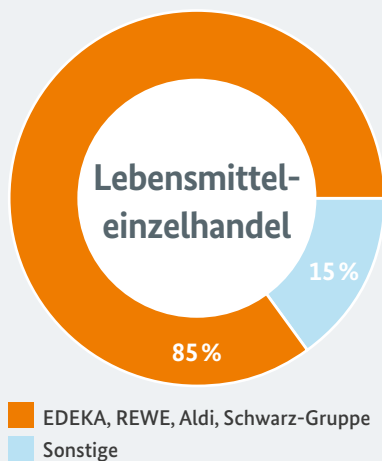
A photograph of a shopping cart filled with various groceries, including fresh produce like lettuce, tomatoes, and bread, as well as packaged goods and bottles. The cart is positioned in a supermarket aisle with shelves of products in the background.

**Handel mit Lebensmitteln | real-Märkte | Anzapfverbot  
Grenzen für Rabattforderungen | Konsolidierung im Landhandel | Liebherr**

Im vergangenen Jahr hat sich das Bundeskartellamt in zahlreichen Verfahren mit dem Handel in seinen vielen Facetten beschäftigt. In der konkreten Fallpraxis achtet das Bundeskartellamt darauf, dass den Verbraucherinnen und Verbrauchern vor Ort genügend Einkaufsalternativen zur Verfügung stehen. Auch die Beschaffungsseite – also die Nachfrage des Handels gegenüber den Herstellern und Lieferanten – wird genau geprüft. Ob online oder offline – es gilt, einen funktionierenden und fairen Wettbewerb zu sichern, von dem am Ende die Verbraucherinnen und Verbraucher profitieren.



# Handel mit Lebensmitteln



Der Lebensmitteleinzelhandel (LEH) ist in Deutschland ein stark konzentrierter Markt. Beim Absatz von Lebensmitteln an die Verbraucherinnen und Verbraucher entfallen auf die vier „Großen“ EDEKA, REWE, Aldi und die Schwarz-Gruppe (Lidl, Kaufland) über 85 Prozent des Marktes (ohne Einbeziehung von Drogerien, Facheinzelhandel und Online-Handel).



## Verkauf der real-Märkte

In den vergangenen Jahren hat das Bundeskartellamt in mehreren umfangreichen Verfahren den Verkauf der real-Märkte geprüft. Die Metro-Gruppe hatte die über 270 real-Standorte an den Immobilieninvestor SCP verkauft. Dieser nahm daraufhin Verhandlungen mit LEH-Unternehmen auf, in die das Bundeskartellamt frühzeitig eingebunden war. Nach Fusionsvorhaben u. a. von EDEKA, Kaufland und Globus zur Übernahme von Standorten hat das Bundeskartellamt in einem weiteren Verfahren im März 2022 die Übernahme von 63 weiteren real-Standorten durch die **real Beteiligungs- und Service GmbH** von SCP freigegeben. Die Übernahme der Standorte erfolgt im Wege eines sogenannten „Management-Buy-outs“ unter Beteiligung des Finanzinvestors Dr. Tischendorf. Die Standorte sollen von

einem Team von real-Managern gemeinsam mit der Unternehmerfamilie Dr. Tischendorf unter der Marke „real“ weitergeführt werden.



In Rahmen dieser Fusion wurde zudem eine geplante Einkaufskooperation der Erwerber mit REWE geprüft, aber letztlich kein kartellrechtliches Verfahren eingeleitet. Bei der Prüfung ging es um

die Frage, ob für den Fortbestand der 63 real-Standorte zwingend eine Einkaufskooperation mit REWE als einem der größten Händler notwendig ist, statt den Mittelstand zu berücksichtigen. Im Ergebnis gab es nach Ansicht der Behörde aber kein anderes Modell, das tragfähig genug erschien, um den Erhalt der Standorte zu sichern.

Das Bundeskartellamt hatte bereits beim Erwerb der real-Standorte durch Kaufland und EDEKA mögliche Nachteile von mittelständischen Handelsunternehmen berücksichtigt. Als Bedingung für die Übernahmen wurde vorgegeben, dass real-Standorte mit einem Food-Beschaffungsvolumen von mindestens 200 Mio. Euro an mittelständische Wettbewerber veräußert werden müssen.

## Verdacht auf Verstoß gegen das Anzapfverbot

Das Bundeskartellamt hat 2021 Ermittlungen gegen **Kaufland** wegen des Verdachts auf einen Verstoß gegen das sog. Anzapfverbot geführt. Die Ermittlungen wurden eingestellt, nachdem Kaufland Sonderforderungen, die es im Zusammenhang mit der Übernahme von real-Standorten gegenüber Lieferanten gestellt hatte, modifiziert und präzisiert hat. Sonderforderungen können einen verbotenen Missbrauch von Marktmacht begründen, wenn ein marktstarkes Unternehmen seine Marktmacht ausnutzt, um Forderungen

zu erheben, die sachlich nicht gerechtfertigt sind. Aufgrund der von Kaufland vorgenommenen Änderungen können Lieferanten nun besser für sich kalkulieren, in welchem Maße sie von der Gegenleistung von Kaufland profitieren. U. a. erhält Kaufland künftig eine Vergütung, wenn ein Lieferant in einem neuen Kaufland-Standort gelistet werden will und dadurch tatsächlich höhere Umsätze erzielt. Kaufland verzichtet hingegen auf eine Vergütung, wenn die Umsätze eines Lieferanten deutlich hinter den Erwartungen zurückbleiben.

Eine Vergütung fällt auch an, wenn Kaufland für die Lieferanten konkrete Werbemaßnahmen durchführt. Bei der Bewertung der Sonderforderungen hat das Bundeskartellamt auch einbezogen, dass diese nur zeitlich begrenzt von Kaufland erhoben werden.

In einem weiteren Verfahren hatte das Bundeskartellamt entsprechende Ermittlungen auch gegen **EDEKA** geführt. Nachdem sich der Verdacht gegen EDEKA nicht erhärtet hatte, wurde dieses Verfahren eingestellt.

### Grenzen für Rabattforderungen

i

- Besondere Rabattforderungen an Lieferanten sind im Bereich des Handels ein häufige auftretendes Phänomen.
  - Gerade nach Übernahmen sind Händler oft versucht, die damit verbundenen Kosten durch Rabattforderungen teilweise wieder auszugleichen.
  - Das kann kartellrechtlich bedenklich sein, wenn Forderungen von einem Händler gestellt werden, der eine marktstarke oder sogar marktbeherrschende Position besitzt.
  - In diesen Fällen ist es meist schwer für Lieferanten, die Forderungen abzulehnen, weil sie von dem Händler abhängig sind und ggf. sogar mit Auslistung rechnen müssen.
  - Bei der Bewertung der Forderungen ist es in diesen Fällen wichtig, ob hierfür eine objektiv nachvollziehbare Gegenleistung vereinbart wird (etwa eine zusätzliche
- Ausstellungsfläche, oder Leistungsgarantie).
  - Ist das nicht der Fall, könnte die Forderung unter das sog. "Anzapfverbot" fallen; verboten ist eine Aufforderung einer Gewährung von Vorteilen ohne sachlichen Grund.
  - Nach der Übernahme von "Plus" im Jahr 2008 hatte EDEKA einige einseitige Forderungen gegenüber Lieferanten gestellt, darunter auch pauschale und unbegründete Forderungen von erheblichen Sonderzahlungen.
  - Das Bundeskartellamt hatte exemplarisch Forderungen an Sekthersteller herausgegriffen und diese 2014 auf Grundlage des Anzapfverbotes untersagt.
  - Diese Grundsatzentscheidung wurde 2018 vom BGH in wesentlichen Punkten bestätigt - ein wichtiges Signal an die Branche.

## Vertriebsbedingungen im Online-Handel

Nach Beschwerden aus dem Markt hat das Bundeskartellamt mit einem Verfahren erwirkt, dass die **Liebherr-Hausgeräte Vertriebs- und Service GmbH** auf bestimmte Klauseln in den Vertriebsbedingungen verzichtet. Diese Klauseln hätten nach Auffassung des Amtes zu einer Benachteiligung des Online-Handels führen können.

Liebherr vertreibt seine Haushaltsgeräte in Deutschland über die Liebherr-Hausgeräte Vertriebs- und Service GmbH. Eine bedeutende Marktposition hat Liebherr insbes. bei Gefriergeräten und Weinkühlschränken.

Die Produkte werden ganz überwiegend in einem sog. selektiven Vertriebssystem über autorisierte Händler verkauft. Markenhersteller wie Liebherr haben dabei die Möglichkeit, Qualitätsanforderungen für den Vertrieb ihrer Waren aufzustellen. Bei Liebherr jedoch mussten im Online-Vertrieb teilweise deutlich strengere Anforderungen erfüllt werden als im stationären Handel, um als Händler von Rabatten zu profitieren.

Händler mit Aktivitäten auf beiden Vertriebsschienen liefen dabei Gefahr, den Rabatt auch im stationären Bereich einzubüßen wenn sie die strengen Online-



# Konsolidierung im Landhandel

In den Jahren 2021/22 prüfte das Bundeskartellamt mehrere Übernahmen im Bereich Landhandel. Im April 2021 wurde der Erwerb von 19 Standorten der **Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG (RWZ)** durch die **Raiffeisen Waren GmbH (RaiWa)** freigegeben. Aufgrund von wettbewerblichen Bedenken des Bundeskartellamtes hatten die Unternehmen zuvor ihre ursprünglichen Pläne, mehrere Gemeinschaftsunternehmen zu betreiben, angepasst. In diesem Rahmen freigegeben wurde auch die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, das Agrarerzeugnisse auf Großhandelsebene vermarkten soll.

Die RaiWa betreibt 62 Standorte, vor allem in Hessen, Thüringen und Sachsen. Die RWZ betreibt ca. 150 Agrarstandorte in weiten Teilen von Nordrhein-Westfalen, Hessen, Thüringen, Sachsen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Hauptkunden der beiden Unternehmen sind Landwirte.

Im Januar 2021 hat das Bundeskartellamt zudem das Fusionsvorhaben von **Beiselen** und **ATR** freigegeben. Das Vorhaben betrifft die Märkte für Erfassung von Getreide und Ölsaaten sowie den Handel mit Saatgut, Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln an Landwirte.

ATR ist schwerpunktmäßig im Agrar-Einzelhandel in Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Brandenburg aktiv, während Beiselen deutschlandweit im Agrar-Großhandel tätig ist und ein Netzwerk an Standorten in Vorpommern,



Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt für das Einzelhandelsgeschäft unterhält.

Räumlich überschneiden sich die Tätigkeiten beider Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern, so dass hier der Schwerpunkt der wettbewerblichen Prüfung lag. Neben den Beteiligten gibt es jedoch weitere ähnliche starke Wettbewerber, so dass nicht zu erwarten ist, dass der intensive Wettbewerb durch die Fusion eingeschränkt wird.

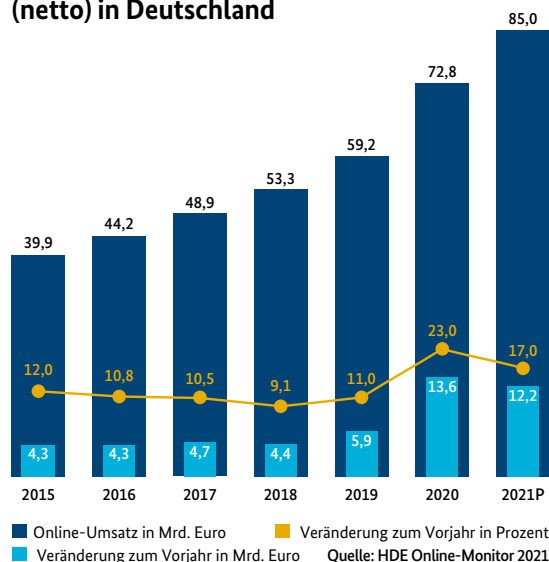
Aus der Fusion dieser beiden Unternehmen ist die Unternehmensgruppe **BAT Agrar GmbH** entstanden. Im März 2022 hat das Bundeskartellamt die Erhöhung der Beteiligung der BAT an der **Rudolf Peters Landhandel GmbH & Co. KG** und damit den Erwerb der Mitkontrolle freigegeben. Das Unternehmen ist ein privater Agrarhändler mit 21 Standorten in Niedersachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, der fast ausschließlich im Einzelhandelsgeschäft mit Landwirten tätig ist.

Es gab auch hier keine durchgreifenden wettbewerblichen Bedenken, da die starke Marktposition der Beteiligten durch starke Wettbewerber hinreichend eingeschränkt wird.

Vorgaben nicht erfüllten. Dazu zählten Anforderungen an den Online-Shop wie die Erreichbarkeit von Personal an Sonn- und Feiertagen oder auch das Angebot bestimmter Zahlungsarten. Solche Klauseln können dazu führen, dass die Attraktivität des Online-Verkaufs erheblich leidet oder manche Händler ihn sogar einstellen.

Liebherr erklärte sich dem Bundeskartellamt gegenüber bereit, die in Rede stehenden Kriterien an diejenigen für stationäre Verkaufsstellen anzugleichen und flexibler zu gestalten. Damit waren die wettbewerbsrechtlichen Bedenken ausgeräumt.

Entwicklung Umsatz des Online-Handels (netto) in Deutschland





# NACHHALTIGKEIT & WETTBEWERB



Soziale und ökologische Aspekte finden in der gesellschaftlichen und politischen Debatte immer größeren Anklang. Der nachhaltige Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen wird für Verbraucherinnen und Verbraucher, Politik und Unternehmen immer wichtiger.

Für viele Unternehmen besteht ein gewisser Anreiz, ihr unternehmerisches Handeln auch über geltende gesetzliche Vorgaben hinaus an Nachhaltigkeits- bzw. Gemeinwohlzielen auszurichten. Nachhaltigkeit wird zunehmend zum Wettbewerbsparameter.

Zwischen Gemeinwohlzielen und dem Ziel des Wettbewerbsschutzes besteht kein grundsätzlicher Widerspruch. Im Gegenteil wird die Sicherung des Wettbewerbs regelmäßig auch dazu führen, dass Gemeinwohlziele erreicht werden, insbesondere da die Verbraucherinnen und Verbraucher dies immer häufiger von den Anbietern erwarten.

Bei neuen Nachhaltigkeitszielen voran zu gehen, kann für Unternehmen allerdings auch kostspielig und risikobehaftet sein. Deshalb bilden sich immer häufiger branchenweite Initiativen und Kooperationen zwischen verschiedenen Unternehmen, um gemeinsame Vereinbarungen über Standards, Kriterien, Vorgehensweisen etc. zu treffen, mit deren Hilfe Nachhaltigkeitsziele erreicht werden sollen.

Vor diesem Hintergrund erreichen das Bundeskartellamt immer wieder Anfragen von Unternehmen zu den kartellrechtlichen Rahmenbedingungen, die bei solchen Kooperationen zu berücksichtigen sind. Beispiele aus den vergangenen Jahren sind u. a. die Initiativen Tierwohl, Fairtrade oder Grüner Knopf.



*„Das Kartellrecht steht Kooperationen zum Erreichen von Nachhaltigkeitszielen nicht im Wege – ganz im Gegenteil. Funktionierender Wettbewerb ist Teil der Lösung, denn Nachhaltigkeit braucht Innovationen, die wiederum nur unter Wettbewerbsbedingungen entstehen.“*

Andreas Mundt,  
Präsident des Bundeskartellamtes

## Verfahren aus dem Berichtszeitraum

### Existenzsichernde Löhne bei Bananen

- Keine wettbewerblichen Bedenken hinsichtlich einer freiwilligen Selbstverpflichtung des Lebensmittel Einzelhandels zu gemeinsamen Standards zu fairen Löhnen im Bananensektor.
- Gemeinsame Ziele und Standards entlang der Lieferkette für eine verantwortungsvolle Beschaffung und Monitoring transparenter Löhne.
- Kein Informationsaustausch zu Einkaufspreisen, Kosten, Produktionsmengen oder Margen. Keine Mindestpreise oder Preisauflagen.

### Erweiterung der Initiative Tierwohl für den Bereich der Rindermast

- Zahlung eines „Tierwohlgeldes“ an Tierhalter, die bestimmte „Tierwohlkriterien“ erfüllen, finanziert durch Lebensmitteleinzelhandelskonzerne.
- Bundeskartellamt fordert Kennzeichnung für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie eine Fortentwicklung des Finanzierungsmodells; wird vom Bundeskartellamt für Übergangsphase toleriert.

### Agrardialog Milch – kein gemeinsamer Preisauflage ohne mehr Nachhaltigkeit

- Preisauflagen zugunsten von Rohmilcherzeugern sollen zwischen Erzeugern, Molkereien und Lebensmitteleinzelhandel vereinbart werden.
- Bundeskartellamt stellt klar, dass ein wirtschaftliches Interesse an einer Einkommensverbesserung für sich genommen keine Freistellung von einer Preisabsprache rechtfertigen kann. Nachhaltigkeitsziele waren hier nicht Gegenstand des Vorhabens.
- Kooperationen zwischen Erzeugern und auch entlang der Wertschöpfungskette für landwirtschaftliche Produkte sind vielfach durch gesetzliche Ausnahmen privilegiert. Zu solchen Kooperationen ermuntert das Bundeskartellamt und unterstützt diese.

### QM+ Programm – mehr Tierwohl in der Milcherzeugung

- Das Bundeskartellamt hat keine durchgreifenden kartellrechtlichen Bedenken gegen die „Branchenvereinbarung Milch“ des QM-Milch e.V. für mehr Tierwohl in der Milcherzeugung.
- Zentrale Elemente des Programms sind die Einführung eines Labels für Produkte, die die Tierwohl-Kriterien des QM+-Programms erfüllen sowie die Finanzierung der anfallenden Mehrkosten mittels eines sogenannten Tierwohlaufschlages für die Erzeuger.
- Es gibt sehr viele unterschiedliche Konkurrenzlabel und lebhaften Wettbewerb zwischen den verschiedenen Marken. Nach der ersten Phase muss erneut evaluiert werden, inwieweit zusätzliche wettbewerbliche Elemente eingeführt werden können.

### Nachhaltigkeitsinitiativen:

Bei der Prüfung dieser Initiativen achtet das Bundeskartellamt u. a. auf die folgenden Faktoren:

- Wie stark sind die Wettbewerbsbeschränkungen, etwa durch eine Angleichung von Kostenbestandteilen?
- Wirkt sich dies auf die Absatzpreise aus?

- Gibt es diskriminierungsfreien Zugang zu der Kooperation?
- Wurden die Nachhaltigkeitskriterien in einem offenen Prozess erarbeitet?
- Besteht für die Verbraucherinnen und Verbraucher hinreichend Transparenz (Stichwort „Labeling“)?

i



# SPORT & MEDIEN



50+1-Regel der DFL | RTL/SuperRTL | Klambt/MVZ

VWV/Mittelhessische Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG

Verlagsgesellschaft Passau/Mittelbayerische Medien Holding

SIGNA Medien/Rheinisch-Westfälische Verlagsgesellschaft | Ostruhr Anzeigenblattgesellschaft

Ostthüringer Zeitung/Funke

Der Profisport allgemein und insb. der Fußball haben eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Die Organisation verschiedener Sportarten über die Verbände hat deshalb regelmäßig auch eine kartellrechtliche Relevanz. Wettbewerbliche Fragen stellen sich auch in den mit dem Profisport zusammenhängenden Märkten, wie der Medien- und Werbewirtschaft.

Das Presse- und Verlagswesen ist regelmäßig Gegenstand von kartellbehördlichen Verfahren.



## 50+1-Regel der DFL

Das Bundeskartellamt befasst sich derzeit mit der Frage, ob die sog. **50+1-Regel** in den Statuten der **Deutschen Fußball Liga (DFL)** mit dem europäischen und deutschen Kartellrecht vereinbar ist. Das Verfahren geht zurück auf eine entsprechende Initiative der DFL. Die 50+1-Regel wurde 1999 eingeführt, um einerseits den Vereinen der Bundesliga und der 2. Bundesliga neue Finanzierungsmöglichkeiten zu eröffnen, aber andererseits den Einfluss von Investoren zu begrenzen und den vereinsgeprägten Charakter zu erhalten. Sie besteht aus einer Grundregel, die besagt, dass der Mutterverein grundsätzlich die Stimmmehrheit bei der Ausgliederung einer Profi-Fußballabteilung halten muss. Eine sog. Förderausnahme legt fest, dass das Präsidium der DFL von der Grundregel Ausnahmen bewilligen kann, wenn ein Investor den Fußball-

sport des Muttervereins seit mehr als 20 Jahren ununterbrochen und erheblich gefördert hat.

Da die wirtschaftlichen Aktivitäten von Verbänden und Vereinen deutschem und europäischem Wettbewerbsrecht unterliegen, muss sich auch die 50+1-Regel daran messen.

Grundsätzlich ist die Begrenzung der Liga-Teilnahme auf vereinsgeprägte Klubs eine Beschränkung des freien wirtschaftlichen Wettbewerbs. Allerdings können Beschränkungen des Wettbewerbs in bestimmten Fällen vom Kartellverbot ausgenommen sein. Mit der 50+1-Regel will die DFL für eine Vereinsprägung und eine gewisse Ausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs sorgen. Diese sportpolitischen Ziele können auch im Rahmen

des Kartellrechts anerkannt werden. In ihrer Grundform erscheint die 50+1-Regel dafür auch geeignet und angemessen. In der Kombination mit der derzeitigen Förderausnahme bestehen daran hingegen Zweifel. Eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung scheint nicht sichergestellt zu sein, wäre aber für die Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht erforderlich.

Ende Mai 2021 hat das Bundeskartellamt der DFL und weiteren Verfahrensbeteiligten diese vorläufige Einschätzung mitgeteilt. Nach der Auswertung der Stellungnahmen zur vorläufigen Einschätzung, die von der DFL und den beigeladenen Clubs abgegeben wurden, werden derzeit die nächsten Verfahrensschritte mit den Beteiligten erörtert.

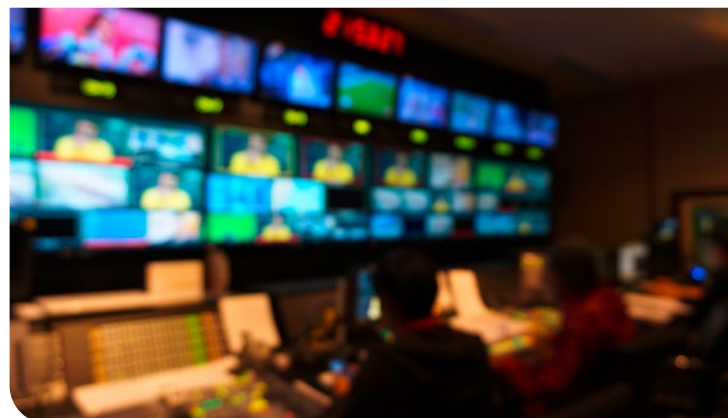
## Zusammenschluss von RTL und SuperRTL

Das Bundeskartellamt hat im Juni 2021 den Zusammenschluss zwischen der **Bertelsmann SE & Co. KGaA (RTL Group)** und der **RTL Disney Fernsehen GmbH & Co. KG (SuperRTL)** freigegeben. RTL war bereits zuvor mit 50 Prozent an dem Kindersender beteiligt und erwarb damit auch die restlichen 50 Prozent der Anteile vom bisherigen Mitgesellschafter Disney.

Obwohl RTL und ProSiebenSat.1 eine sehr starke Marktposition im Bereich Fernsehwerbung haben, führt die Übernahme aus verschiedenen Gründen zu keiner erheblichen Verschlechterung der Wettbewerbsbedingungen. Mitentscheidend war die Tatsache, dass RTL aufgrund der bereits bestehenden Beteiligung auch schon vor dem Erwerb der restlichen Anteile von den Werbeaktivitäten von SuperRTL profitieren konnte.

Im Rahmen seiner Ermittlungen befasste sich das Amt erneut mit der Frage, welche Zusammenhänge und Überschneidungen es zwischen den Bereichen Fernsehwerbung und Online-Video-Werbung gibt. Die Befragung zahlreicher Mediaagenturen und Werbekunden sowie einiger Fernseh-

sender hat ergeben, dass nach wie vor keine weitgehende Austauschbarkeit von Fernsehwerbung und Online-Video-Werbung besteht. Dies wurde mit der noch immer vorhandenen Reichweite des linearen Fernsehens, der Möglichkeit des schnellen Reichweitenaufbaus durch Fernsehwerbung und der breiten Zielgruppeneindringung begründet. Das Bundeskartellamt hat jedoch berücksichtigt, dass die Online-Video-Werbung Wettbewerbsdruck auf den Bereich der Fernsehwerbung ausübt.







## Zusammenarbeit von Verlagshäusern

Im September hat das Bundeskartellamt den geplanten Einstieg des **Zeitschriftenverlags Klambt** in das bislang von der FUNKE Mediengruppe und Burda kontrollierte Gemeinschaftsunternehmen **MZV Moderner Zeitschriften-Vertrieb** freigegeben. Die beiden Unternehmen sind im sog. „Nationalvertrieb“ für Zeitschriften- und Zeitungsverlage tätig, bei dem sie verschiedene Dienstleistungen rund um den Vertrieb der Presseerzeugnisse ihrer Kunden erbringen. Da Klambt bislang ausschließlich verlagseigene Titel vertrieben und auf dem betroffenen Markt keine Dienstleistungen für Dritte erbracht hat, konnte der Zusammenschluss ohne vertiefte Ermittlungen freigegeben werden.

Freigegeben wurde zudem der Erwerb aller Anteile an der **Verlag Wetterau und Vogelsberg GmbH (VWV)** durch die zur Ippen-Mediengruppe gehörenden **Mittelhessische Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG. VWV** war bislang Teil der VRM-Mediengruppe und gibt die regionale Abo-Tageszeitung „Kreis-Anzeiger“ sowie das Anzeigenblatt „Sonntag-Anzeiger“ heraus. Diese erscheinen, genauso wie das Anzeigenblatt „Neue Wochenpost für Oberhessen“ der erwerbenden Ippen-Gruppe, schwerpunktmäßig im östlichen Wetteraukreis.

Obwohl der Zusammenschluss zu einer wettbewerblich kritischen Marktanteilsadditionen auf den Beilagen- und Anzeigenmärkten in der Region führt, war eine Untersagung dieser Fusion auf Grundlage der tatsächlichen wettbewerblichen Auswirkungen nicht möglich, da das betroffene Marktvolumen in diesem Fall unterhalb der sog. **Bagatellmarktschwelle** lag.

Im Oktober 2021 wurde das Vorhaben der **Verlagsgesellschaft Passau GmbH** freigegeben, sämtliche Anteile an der **Mittelbayerische Medien Holding KG** zu erwerben. Letztere gibt insbes. die regionale Abo-Tageszeitung „Mittelbayerische Zeitung“ im Großraum Regensburg heraus. Die Verlagsgesellschaft Passau verlegt insbes. die regionalen Abo-Tageszeitungen „Passauer Neue Presse“ im Großraum Passau sowie

den „Donaukurier“ im Großraum Ingolstadt. Zudem sind beide beteiligten Unternehmen in weiteren Geschäftsbereichen wie Anzeigenblättern tätig.

Aus wettbewerblicher Sicht war die Übernahme unbedenklich, da die Verbreitungsgebiete der Zeitungen sich nur marginal überlappen. Zudem wurde eine Überschneidung im Anzeigengeschäft durch die Einstellung der Regensburger Ausgabe des „Wochenblatts“, einer Schwestergesellschaft der Verlagsgesellschaft Passau, aufgelöst.

Im März 2022 erwarb schließlich die österreichische **SIGNA Medien GmbH** 40 Prozent der Anteile der **Rheinisch-Westfälischen Verlagsgesellschaft** und damit die Mitkontrolle an den Verlagsgesellschaften der „Ostthüringer Zeitung“. Die übrigen 60 Prozent der Anteile an der „Ostthüringer Zeitung“ hält weiterhin eine Gesellschaft der Funke Mediengruppe. Da die SIGNA Medien auf den betroffenen Pressemärkten in Thüringen selbst noch nicht aktiv war, gab es keine wettbewerblichen Bedenken. Zuvor hatte das Bundeskartellamt eine Übernahme der „Ostthüringer Zeitung“ durch die Funke Mediengruppe im September 2021 untersagt (siehe Seite 53).

Im September schließlich wurde die geplante Teilung der Anzeigenblattaktivitäten der **Ost Ruhr Anzeigenblattgesellschaft (ORA)** freigegeben. Bislang war ORA ein gemeinsam von Lensing Media und der Funke Mediengruppe kontrolliertes Unternehmen, das im östlichen Ruhrgebiet Anzeigenblätter herausgab. Durch die Aufteilung soll Lensing die Anzeigenblätter der ORA in Dortmund, Lünen, Schwerte, Castrop-Rauxel, Dorsten und Haltern allein verlegen und im Gegenzug Funke die Anzeigenblätter der ORA in Bochum/Wattenscheid, Witten, Gladbeck und Bottrop. Diese Teilung führt nach Ansicht der Behörde zu keiner Verschlechterung der Wettbewerbssituation auf den lokalen Anzeigen- und Lesermärkten, da hier bereits heute neben ORA nur die gemeinsam kontrollierenden Muttergesellschaften Lensing Media und Funke Mediengruppe mit regionalen Tageszeitungen tätig sind.

# Übernahme der „Ostthüringer Zeitung“ durch Funke Mediengruppe untersagt

Im September 2021 hat das Bundeskartellamt den Erwerb der alleinigen Kontrolle an den **Verlagsgesellschaften der „Ostthüringer Zeitung“** durch eine Gesellschaft der **Funke Mediengruppe** untersagt. Funke ist bereits Herausgeberin der „Thüringische Landeszeitung“, deren Verbreitungsgebiet sich mit dem der „Ostthüringer Zeitung“ teilweise überschneidet. Durch den Zusammenschluss wäre der verbliebene Wettbewerb zwischen den regiona-

len Tageszeitungen in diesen Gebieten entfallen.

Die Verlage hatten gegenüber dem Bundeskartellamt u. a. eingewendet, dass die Fusion unproblematisch sein müsste, da die Zeitungen bereits durch eine Vielzahl von Kooperation eng miteinander verbunden seien. Eine verlagswirtschaftliche Zusammenarbeit kann tatsächlich in eine kartellrechtliche Ausnahmeregelung für den Presse-

bereich fallen. Die gilt jedoch nicht für die redaktionelle Zusammenarbeit. Die verlagswirtschaftliche Kooperation konnte nach Ansicht der Behörde in diesem Fall nicht als Argument berücksichtigt werden.

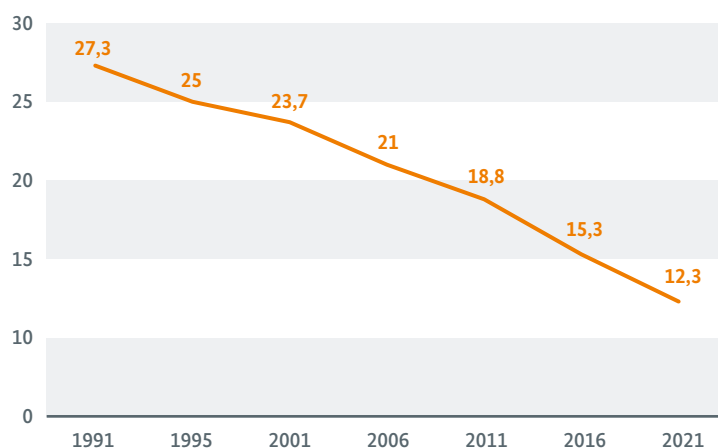
Eine weitere Besonderheit bei der Prüfung des Vorhabens war, dass die Funke Mediengruppe bereits 60 Prozent der Anteile an den Verlagsgesellschaften der „Ostthüringer Zeitung“ hält. Da die restlichen Anteile derzeit von der Rheinisch-Westfälischen Verlagsgesellschaft gehalten werden, kann Funke Entscheidungen bei der „Ostthüringer Zeitung“ nur eingeschränkt durchsetzen. Die Übernahme würde also den verbliebenen Wettbewerb zwischen den regionalen Zeitungen in den Gebieten Jena und Gera vollständig ausschalten.

## GWB: Ausnahmeregelung für den Pressebereich

i

- Um die Pressevielfalt zu unterstützen, erlaubt § 30 Abs. 2b S. 1 des GWB eine verlagswirtschaftliche Kooperation zur Stärkung der wirtschaftlichen Basis für den intermediären Wettbewerb.
- Reine Preis-, Gebiets- und Kundenabsprachen sowie die Zusammenarbeit im redaktionellen Bereich sind auch nach dieser im Sommer 2017 eingeführten Vorschrift nicht vom Kartellverbot ausgenommen.
- Diese Ausnahme gilt aber nur, soweit ausschließlich deutsches Kartellrecht anwendbar ist. Wenn die Kooperation auch spürbar den zwischenstaatlichen Handel in der EU beschränkt, bleibt Art. 101 AEUV anwendbar.

## Entwicklung der verkauften Auflage der Tageszeitungen in Deutschland in Millionen Exemplaren



# 15,44

Mio. Zeitungen wurden im 2. Quartal 2021 pro Erscheinungstag verkauft.

Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/72084/umfrage/verkaufte-auflage-von-tageszeitungen-in-deutschland/>



# VERBRAUCHERSCHUTZ

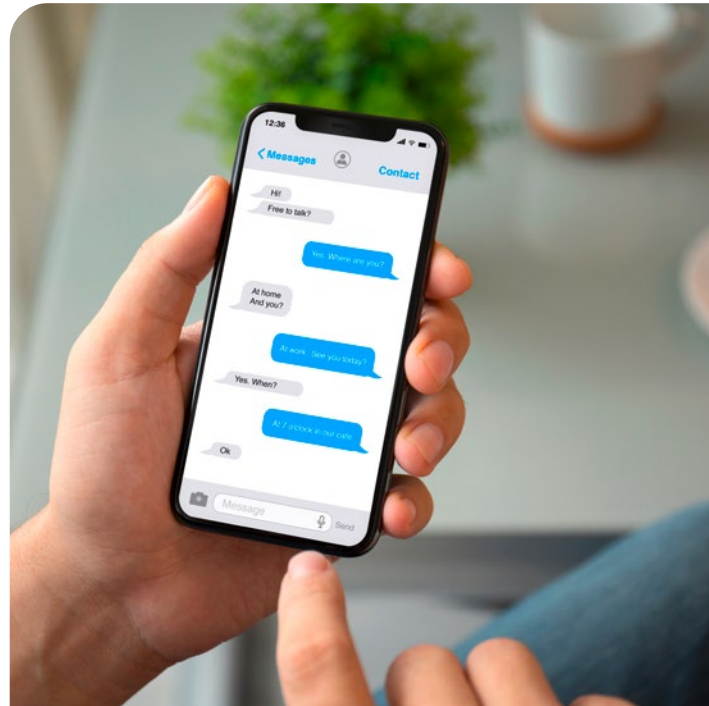


Mit der 9. GWB-Novelle, die Anfang Juni 2017 in Kraft getreten ist, wurden dem Bundeskartellamt erstmals Befugnisse im wirtschaftlichen Verbraucherschutz, zu dem insbes. das Lauterkeitsrecht und das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zählen, übertragen. Mit der Stärkung des behördlichen Verbraucherschutzes soll möglichen Defiziten bei der Durchsetzung der Rechte von Verbraucherinnen und Verbrauchern v. a. in der digitalen Wirtschaft begegnet werden. Das Bundeskartellamt kann seitdem verbraucherrechtliche Sektoruntersuchungen durchführen und sich zudem als „amicus curiae“ – also „Freund des Gerichts“ – an verbraucherrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten beteiligen. Eingriffsbefugnisse wie eine Abstellungsverfügung sind der Behörde hingegen bislang in diesem Bereich nicht übertragen worden. Laut Koalitionsvertrag von 2021 ist jedoch zu prüfen, wie das Bundeskartellamt gesetzlich so gestärkt werden kann, dass die Behörde festgestellte Verstöße auch abstellen kann.

# Messenger- und Video-Dienste

Im November 2021 hat das Bundeskartellamt einen Zwischenbericht zur Sektoruntersuchung im Bereich Messenger- und Video-Dienste vorgelegt, der auf der Website der Behörde abgerufen werden kann. Die Untersuchung soll Klarheit über verbraucherrechtliche und datensicherheitsrelevante Fragen bringen, z. B. inwieweit Nutzerinnen und Nutzer bei der Registrierung zum Hochladen des Kontakteverzeichnisses verpflichtet werden oder ob eine versprochene Ende-zu-Ende-Verschlüsselung auch immer ihren Namen verdient. Auch sollen bei dieser Gelegenheit die im politischen Raum oftmals geforderte Interoperabilität von Messenger-Diensten und ihre möglichen Effekte auf die Verbreitung datenschutzfreundlicher Dienste beleuchtet werden.

Mit dem Zwischenbericht bietet das Bundeskartellamt zunächst einen Überblick über die Rahmenbedingungen der Branche sowie die verschiedenen Anbietergruppen, Funktionalitäten und Geschäftsmodelle. Außerdem werden die Ergebnisse einer Befragung von über 40 verschiedenen Diensteanbietern zum Thema Interoperabilität dargestellt und eine erste rechtliche, technische und wissenschaftliche Einordnung vorgenommen.



## Sektoruntersuchungen im Bereich Verbraucherschutz



- Vergleichsportale (April 2019)
- Nutzerbewertungen (Oktober 2020)
- Messenger- und Video-Dienste (laufend)
- Smart-TVs (Juli 2020)
- Mobile Apps (Juli 2021)
- Scoring beim Online-Shopping (laufend)

## „Scoring“ beim Online-Shopping

Das Bundeskartellamt hat im März 2022 eine verbraucherrechtliche Sektoruntersuchung zum „Scoring“ beim Online-Shopping eingeleitet.

Untersucht werden die Vorgehensweisen von Händlern zur Überprüfung der Bonität, d. h. der Zahlungsfähigkeit von Verbraucherinnen und Verbrauchern beim Online-Shopping.

Vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern ist nicht bewusst, dass ihre Bonität beim Online-Shopping unter Zuhilfenahme sog. Score-Werte geprüft wird, vor allem beim beliebten „Kauf auf Rechnung“. In der Sektoruntersuchung wird untersucht, ob und in welcher Form die Online-Händler hierüber informieren, wie die Prüfungen ablaufen und welche Kriterien der

Bonitätsprüfung eigentlich zugrunde liegen. Dabei werden auch Unternehmen einbezogen, die für das Scoring relevant sein könnten, wie z. B. Wirtschaftsauskunfteien, die mit der Erstellung von Score-Werten einen wesentlichen Faktor für die Bonitätsprüfungen an die Online-Händler zuliefern.

Das Bundeskartellamt wird sowohl Online-Händler von Waren unterschiedlicher Branchen als auch Wirtschaftsauskunfteien befragen, um die Praxis bei der Durchführung von Bonitätsprüfungen bei Bestellungen im Internet zu analysieren.





# VERGABEKAMMERN DES BUNDES

Die Vergabekammern des Bundes sind zuständig für die Überprüfung von Ausschreibungen, die durch den Bund oder die dem Bund zuzurechnenden öffentlichen Auftraggeber durchgeführt werden. Überprüfungen finden im Rahmen eines gerichtsähnlichen Verfahrens immer dann statt, wenn ein Unternehmen, das sich an einer Ausschreibung beteiligen will oder beteiligt hat, einen Rechtsverstoß ausmacht und deshalb einen Nachprüfungsantrag bei den Vergabekammern stellt.

Den Schwerpunkt der Nachprüfungsverfahren bildete die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, der Bau- und Sektorenbereich sowie der Bereich Verteidigung und Sicherheit.

# Militärische Beschaffung: Lieferung schwerer Transporthubschrauber

Ein Verhandlungsverfahren der Bundeswehr, an dem sich als einzige Bieter die beiden US-amerikanischen Unternehmen Lockheed-Martin und Boeing beteiligt hatten, war nach mehr als einem Jahr aufgehoben worden, da die Angebotspreise der Bieter deutlich über den im Bundeshaushalt für die Beschaffung veranschlagten Kosten lagen. Lockheed-Martin wandte sich daraufhin an die Vergabekammer des Bundes und beantragte, die Bundeswehr zur Fortsetzung des Vergabeverfahrens zu verpflichten oder zumindest hilfsweise auszusprechen, dass die Aufhebung des Verfahrens rechtswidrig war.

Die Vergabekammer hat in ihrem Beschluss die Wirksamkeit der Aufhebungsentscheidung bestätigt und damit der Fortsetzung des Vergabeverfahrens eine Absage erteilt. Nur in eng begrenzten

Ausnahmefällen – ein solcher lag nicht vor – können öffentliche Auftraggeber zur Fortsetzung eines aufgehobenen Vergabeverfahrens verpflichtet werden.

Gleichzeitig wurde aber die Rechtswidrigkeit der Aufhebungsentscheidung festgestellt. Grund hierfür war, dass die durch die Bundeswehr vorgenommene Schätzung der Beschaffungskosten für die Hubschrauber, die Grundlage für die Beantragung der Haushaltsmittel, nicht nachvollziehbar dokumentiert war.

Diese Entscheidung ist vom Vergabesenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf bestätigt worden. Auch dieser sah die Schätzung der Beschaffungskosten für nicht nachvollziehbar an. Insb. unter Berücksichtigung der geforderten Ausrüstung der Hubschrauber hielt das Gericht die Schätzung für zu niedrig.

## Die Vergabekammern des Bundes in Zahlen



- 2021 wurden 139 Anträge auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gestellt.
- 48 Sachentscheidungen wurden getroffen, von denen 36 zugunsten der öffentlichen Auftraggeber und 12 zugunsten der Antragsteller ergingen. Die übrigen Nachprüfungsverfahren wurden ohne Sachentscheidung durch Rücknahme (43) oder Erledigung (40) beendet.
- In 23 Fällen wurde gegen die Entscheidung der Vergabekammern sofortige Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt.

## Rechte des geistigen Eigentums und Vergaberecht

Die Vergabekammern hatten sich in 2021 in einer Reihe von Nachprüfungsverfahren mit den Auswirkungen von Rechten des geistigen Eigentums auf den Vergabewettbewerb zu beschäftigen.

Die Vergabe öffentlicher Aufträge im Wettbewerb stellt einen zentralen, gesetzlich normierten Grundsatz dar und findet seine konkrete Ausprägung in einer Reihe von weiteren vergaberrechtlichen Vorschriften. So dürfen z. B.

die Anforderungen an die Eignung von Bieterunternehmen nicht unverhältnismäßig hoch sein, um möglichst vielen Unternehmen eine Teilnahme am Vergabewettbewerb zu ermöglichen.

Auf der anderen Seite ist der Schutz des geistigen Eigentums, also insbes. von Urheber- und Patentrechten, durch die Rechtsordnung garantiert. Hier entsteht ein Spannungsverhältnis, wenn z. B. ein Bieterunternehmen geltend macht, kein Wettbewerber könne den

Auftrag ausführen, da ein Urheberrecht bestehe. Die Vergabekammer muss dann auch über teilweise schwierige technische Fragen entscheiden, ob ein Vergabewettbewerb überhaupt möglich ist. Oder ob ein Ausnahmetatbestand greift, wonach eine Direktvergabe an ein Unternehmen in Frage kommt, dem tatsächlich ein Urheberrecht zusteht und das damit allein für die Leistungserbringung in Betracht kommt. Relevant werden diese Fragen insbes. bei Beschaffungen von Individualsoftware.

### Vergaberecht



Das Vergaberecht bestimmt, welche Regeln von öffentlichen Auftraggebern bei Beschaffungsvorgängen zu beachten sind und welche Möglichkeiten es für Anbieter gibt, sich gegen etwaige Verstöße zur Wehr zu setzen.

Das Ziel des Vergaberechts ist die wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln, aber auch der Schutz eines fairen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen und die Gewährung eines freien Marktzugangs im europäischen Binnenmarkt.



# DAS WETTBEWERBSREGISTER

Das bundesweite Wettbewerbsregister stellt öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern Informationen darüber zur Verfügung, ob ein Unternehmen wegen begangener Wirtschaftsdelikte von einem öffentlichen Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann. Auftraggeber, die zuvor weitgehend auf die Angaben der Unternehmen selbst angewiesen waren, können nun durch eine Abfrage beim Wettbewerbsregister das Vorliegen von Ausschlussgründen prüfen.

# Ziele und Zwecke des Wettbewerbsregisters

Unternehmen, denen schwerwiegende Wirtschaftsdelikte verantwortlicher Mitarbeiter zuzurechnen sind, sollen nicht von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen profitieren. Das Vergaberecht regelt daher in den §§ 123 und 124 GWB, dass Unternehmen bei bestimmten Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten zwingend vom Vergabeverfahren auszuschließen sind oder ausgeschlossen werden können. Mit den im Wettbewerbsregister gespeicherten Daten sollen Auftraggeber zeitnah die erforderlichen Informationen erhalten, um die Ausschlussgründe belastbar prüfen zu können. Das

Wettbewerbsregister soll somit einen Beitrag zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität leisten.

Das Wettbewerbsregister ist kein öffentliches Register. Es kann nur von öffentlichen Auftraggebern im Rahmen von Vergabeverfahren abgefragt werden. Die Entscheidung über den Ausschluss eines eingetragenen Unternehmens vom Vergabeverfahren liegt weiterhin in der Verantwortung des Auftraggebers. Eine Eintragung im Wettbewerbsregister hat keine automatische Vergabesperre zur Folge.

## Das Wettbewerbsregister im Wirkbetrieb



Im Oktober 2021 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesanzeiger bekannt gemacht, dass alle Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung vorliegen. Dies war erforderlich, damit die Mitteilungs- und Abfragepflichten in Bezug auf das Wettbewerbsregister anwendbar werden können. Denn das Wett-

bewerbsregister wird rein digital als elektronische Datenbank geführt.

Seit Dezember 2021 sind die zuständigen Behörden verpflichtet, dem Wettbewerbsregister relevante Rechtsverstöße mitzuteilen. Seit diesem Zeitpunkt haben die registrierten öffentlichen Auftraggeber bereits die Möglichkeit, in Vergabeverfahren auf das Wettbewerbsregister zuzugreifen.

Die ersten Rückmeldungen aus der Praxis sind positiv. Die elektronischen Kommunikationswege zu den mitteilenden Behörden und registrierten Auftraggebern funktionieren; Abfragen erfolgen über ein Web-Portal und werden umgehend elektronisch beantwortet. Das unterstützt die effiziente Durchführung von Vergabeverfahren der Auftraggeber.

## Abfragepflicht und Selbstauskunft ab Juni 2022

Ab Juni 2022 sind öffentliche Auftraggeber in Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) verpflichtet, das Wettbewerbsregister abzufragen. Für Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber kommt es auf die Schwellenwerte an, die auch für die Anwendbarkeit der Verfahrensregeln des GWB maßgeblich sind. Unterhalb dieser Wertgrenzen können Auftrag-

geber das Wettbewerbsregister auf freiwilliger Basis abfragen.

Ab Juni 2022 ist es Unternehmen und natürlichen Personen zudem möglich, eine Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters zu erhalten. Anträge können sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form gestellt werden und sind gebührenpflichtig.

### Wettbewerbsregister – Key Facts



- Öffentliche Auftraggeber sind ab Erreichen bestimmter Auftragswerte verpflichtet, das Wettbewerbsregister vor Erteilung des Zuschlags elektronisch abzufragen.
- Unterhalb dieser Wertgrenzen haben Auftraggeber die Möglichkeit, eine Abfrage zu stellen.
- Liegt eine Eintragung vor, muss der Auftraggeber entscheiden, ob ein Unternehmen von dem jeweiligen Vergabeverfahren ausgeschlossen wird.



# IMPRESSUM

## Herausgeber

Bundeskartellamt  
Kaiser-Friedrich-Straße 16  
53113 Bonn  
[www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de)

## Stand

Anfang Juni 2022

## Druck

DRUCKEREI HÄUSER KG, Köln

## Gestaltung und Produktion

ORCA Affairs GmbH, Berlin

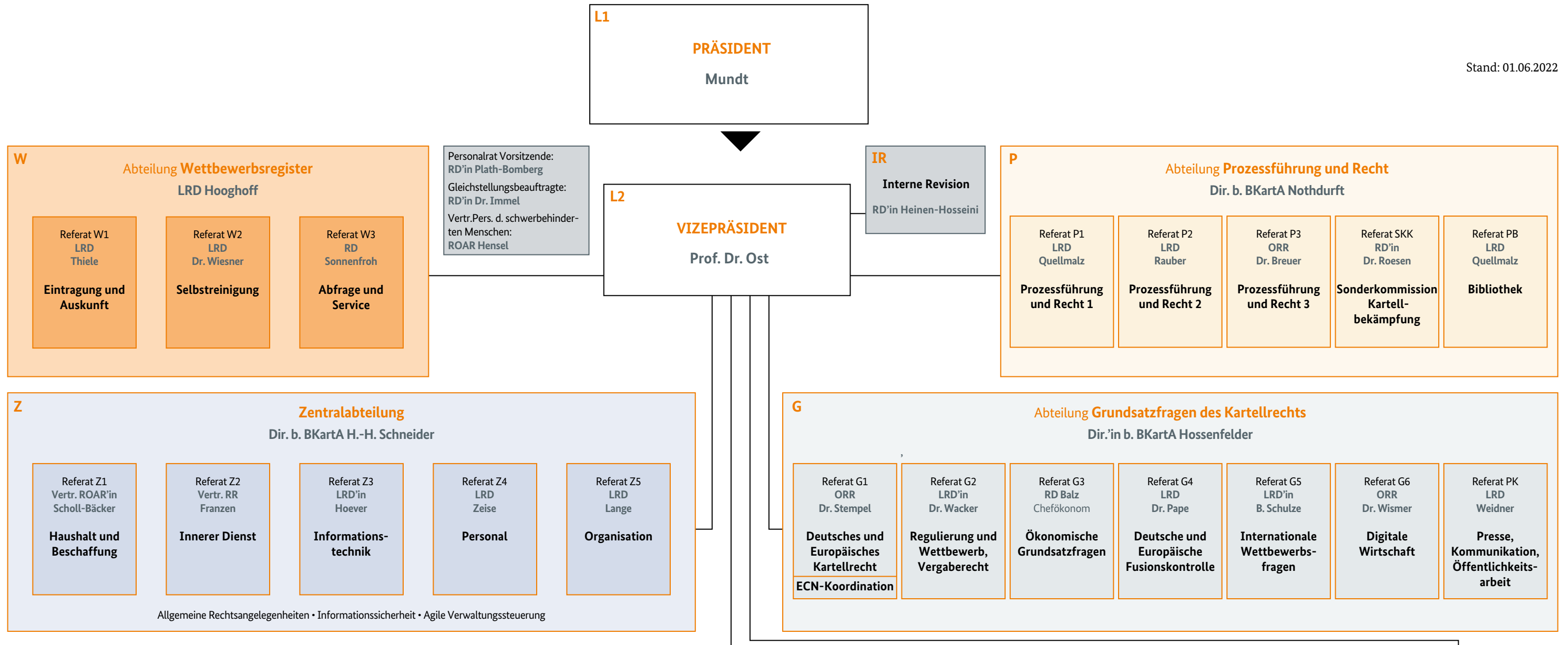
## Bildnachweis

Cover: Siarhei/stock.adobe.com; Seite 3: Bundeskartellamt; Seite 4/5: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz;  
Seite 6/7: Bundeskartellamt; Seite 8: dem10/iStock; Seite 9: mayrum/stock.adobe.com; Seite 11: skynesher/E+;  
Seite 12: PeopleImages/E+; Seite 13: Bundeskartellamt; Seite 14 oben: sinology/iStock; unten auf Seite 14: bamlou/DigitalVision Vectors;  
Seite 15: Bundeskartellamt; Seite 16: Mint Images/Mint Images RF; Seite 17: Zarya Maxim Alexandrovich/shutterstock;  
Seite 18: Ground Picture/shutterstock; Seite 19: Nikkytok/Shutterstock; Seite 20: peteri/stock.adobe.com;  
Seite 21: Corgarashu/stock.adobe.com; Seite 22: Melinda Nagy/stock.adobe.com; Seite 23 oben: Shuo/stock.adobe.com;  
Seite 23 unten: Blue Planet Studio/stock.adobe.com; Seite 24 oben: Paisit Teeraphatsakool/Shutterstock;  
Seite 25: Roman Babakin/Shutterstock; Seite 26 oben: Microgen/stock.adobe.com; Seite 26 unten: Александр Беспалый/stock.adobe.com;  
Seite 27: frank peters/stock.adobe.com; Seite 28: GettyImages/ipopba; Seite 29 oben: Ground Picture/Shutterstock;  
Seite 29 unten: Chatchai/stock.adobe.com; Seite 30: GettyImages/Roc Canals; Seite 31: Giuseppe Blasioli/stock.adobe.com;  
Seite 34: MF3d/E+; Seite 35: suebsiri/stock.adobe.com; Seite 36: Bundeskartellamt; Seite 37: Outflow\_Designs/Shutterstock;  
Seite 38: Murrstock/stock.adobe.com; Seite 39: GettyImages/Tom Hoenig; Seite 40: Sandor Jackal/stock.adobe.com;  
Seite 41 unten: Windows-Fotoanzeige; Seite 41 oben: 一飞黄/stock.adobe.com; Seite 42: Bundeskartellamt;  
Seite 43: GettyImages/aydinmutlu; Seite 44: zhongguo/E+; Seite 45: Foottoo/stock.adobe.com; Seite 46: Gina Sanders/stock.adobe.com;  
Seite 47: Lizardfilms/Shutterstock; Seite 49: photoDiod/Shutterstock; Seite 50: Emil/stock.adobe.com;  
Seite 52: Robert Daly/KOTO/stock.adobe.com; Seite 53 oben: Photocreo Bednarek/stock.adobe.com;  
Seite 53 unten: PETCHPIRUN/Shutterstock; Seite 54: Fedor Kozyr/iStock; Seite 56: Towfiqu Barbhuiya / EyeEm/EyeEm;  
Seite 57 oben: Adobe/Denys Prykhodov; Seite 57 unten: joyfotoliakid/stock.adobe.com; Seite 58: Koron/Moment; Seite 60: 3alex/E+

## Text

Bundeskartellamt  
Kaiser-Friedrich-Straße 16  
53113 Bonn

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung.  
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Zuständigkeiten der Beschlussabteilungen: Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen; Beteiligung an Verfahren der obersten Landesbehörden												Vergabekammern		
Beschlussabteilungen												VK1	VK2	
<b>B1</b> Dir. b. BKartA Dr. Wagemann	<b>B2</b> Dir.'in b. BKartA Topel	<b>B3</b> LRD'in Bangard	<b>B4</b> Dir. b. BKartA Dr. Engelsing	<b>B5</b> Dir.'in b. BKartA E. M. Schulze	<b>B6</b> LRD Dr. Kallfaß	<b>B7</b> Dir.'in b. BKartA Dr. Krauß	<b>B8</b> Dir. b. BKartA Ewald	<b>B9</b> Dir.'in b. BKartA Krueger	<b>V</b> Dir. b. BKartA Prof. Dr. Becker	<b>B10</b> Dir.'in b. BKartA Hengst	<b>B11</b> Dir. b. BKartA Hawerkamp	<b>B12</b> Dir. b. BKartA Teschner	<b>VK1</b> Dir. b. BKartA Behrens	<b>VK2</b> Dir.'in b. BKartA Dr. Herlemann
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gewinnung: Erze, Steine und Erden</li> <li>Baustoffe, Bauindustrie und verbundene Dienstleistungen</li> <li>Immobilien und verbundene Dienstleistungen</li> <li>Holzgewerbe und Möbel</li> <li>Groß- und Einzelhandel mit Lebensmitteln</li> <li>Landhandel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>E-Commerce/ Internethandel</li> <li>Bekleidung, Schuhe</li> <li>Haushaltsgeräte, Unterhaltungselektronik</li> <li>Post</li> <li>Buchverlage und -handel</li> <li>Spielwaren, Sportgeräte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gesundheit (einschl. Medizintechnik, Pharmazie, Krankenversicherung und Krankenhäuser)</li> <li>Chemie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fahrzeuge (einschl. Räder, Bahnen, Schiffe, Flugzeuge)</li> <li>Patente und Lizenzen</li> <li>Sonstige Dienstleistungen</li> <li>Landwirtschaft</li> <li>Lebensmittel (einschl. Nachhaltigkeitsinitiativen)</li> <li>Drogerie/Kosmetik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Maschinen- und Anlagenbau</li> <li>Metallindustrie</li> <li>Eisen und Stahl</li> <li>Mess- und Regeltechnik</li> <li>Papier</li> <li>Entsorgungswirtschaft</li> <li>SHK (Sanitär/ Heizung/Klima)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Medien</li> <li>Internetwirtschaft</li> <li>Werbewirtschaft</li> <li>Elektrotechnik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Telekommunikation</li> <li>Rundfunktechnik</li> <li>Informationstechnik</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Strom, Gas, Fernwärme, Trink- und Abwasser</li> <li>Mineralöl, Kohlebergbau</li> </ul> <p>ARBEITSGRUPPEN</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Energie-Monitoring RD Dr. Meyer-Flamme</li> <li>MTS Strom/Gas RD Dr. Schwensfeier</li> </ul> <p>MARKTTRANSPARENZ-STELLE</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>MTS Kraftstoffe ORR'in Bayer</li> <li>ORR'in Dr. Güttes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Touristik und Gastgewerbe</li> <li>Verkehr</li> <li>Finanzdienstleistungen</li> <li>Versicherungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wettbewerbs- und Verbraucherschutz</li> <li>Presse und pressebezogene Werbewirtschaft</li> <li>Hörfunk</li> <li>Kultur, Sport, Unterhaltung</li> <li>Außenwerbung</li> <li>Messen</li> <li>Glücksspielwesen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit Verstößen gegen § 1 GWB und Art. 101 AEUV</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit Verstößen gegen § 1 GWB und Art. 101 AEUV</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit Verstößen gegen § 1 GWB und Art. 101 AEUV</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachprüfungsverfahren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachprüfungsverfahren</li> </ul>



Bundeskartellamt

Kaiser-Friedrich-Straße 16

53113 Bonn

Telefon 0228 94 99-0

E-Mail: [info@bundeskartellamt.bund.de](mailto:info@bundeskartellamt.bund.de)

[www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de)